

## **Dekret über die Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen (Kulturgüterdekret, KGD)**

**Botschaft und Entwurf des Administrationsrates vom 18. November 2021**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
2.1 Kantonales Kulturerbegesetz .....	6
2.1.1 Grundzüge .....	6
2.1.2 Geltung für den Katholischen Konfessionsteil .....	7
2.2 Erlass eines Kulturgüterdekrets des Konfessionsteils .....	8
2.2.1 Bemerkungen in Vorlagen des Kantons .....	8
2.2.2 Bemerkungen im Managementplan für das Weltkulturerbe Stiftsbezirk .....	9
2.3 Vernehmlassungsentwurf vom 12. Januar 2021 .....	10
2.3.1 Grundzüge des Vernehmlassungsentwurfs .....	10
2.3.2 Vernehmlassungsergebnis .....	11
2.4 Fokus für das künftige Dekret .....	12
2.4.1 Ausgangslage .....	12
2.4.2 Modifikation des sachlichen Geltungsbereichs .....	13
<b>3 Regelungsgegenstand</b> .....	<b>14</b>
3.1 Erfasste Kulturgüter .....	14
3.1.1 Bewegliche und immaterielle Kulturgüter .....	14
3.1.2 Einbezug von Kulturgut des Bistums St.Gallen .....	16
3.1.3 Eigentümerschaft und Eigentumsverhältnisse .....	17
3.2 Bewegliches Kulturgut .....	17
3.2.1 Abgrenzung zum kantonalen Kulturerbe-Bestand .....	17
3.2.2 Besonderheiten des Kulturguts von Konfessionsteil und Bistum .....	17
3.2.3 Schutzwürdigkeit und Unterschutzstellung .....	19
3.2.4 Verzeichniseintrag .....	19
3.2.5 Beabsichtigte Umsetzung .....	20
3.3 Immaterielles Kulturgut .....	21
<b>4 Regelungskonzept</b> .....	<b>21</b>

4.1	Bewegliche Kulturgüter .....	21
4.2	Immaterielle Kulturgüter .....	23
4.3	Stiftsbezirk als Weltkulturerbe.....	23
<b>5</b>	<b>Bemerkungen zum Ingress und zu einzelnen Artikeln .....</b>	<b>24</b>
5.1	Ingress.....	24
5.2	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 7).....	24
5.3	Bewegliche Kulturgüter (Art. 8 bis 19) .....	28
5.3.1	Schutzwürdiges bewegliches Kulturgut (Art. 8 bis 11).....	28
5.3.2	Unterschutzstellung (Art. 12 bis 16).....	29
5.3.3	Umgang (Art. 17 bis 19).....	32
5.4	Immaterielle Kulturgüter (Art. 20 bis 22) .....	34
5.5	Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen (Art. 23 bis 31).....	35
5.6	Fachstelle (Art. 32).....	37
5.7	Schlussbestimmungen (Art. 33 bis 35) .....	38
<b>6</b>	<b>Kostenfolgen und Umsetzung .....</b>	<b>39</b>
<b>7</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>40</b>
<b>Entwurf</b>	<b>.....</b>	<b>41</b>

## **Zusammenfassung**

*Der Katholische Konfessionsteil ist Haupterbe der ehemaligen Abtei St.Gallen. Er hat das Verfügungsrecht über das «katholische Eigentum», wie die Kathedrale, die Stiftsgebäude sowie die Stiftsbibliothek. Der Stiftsbezirk St.Gallen gehört seit 1983 zum UNESCO-Weltkulturerbe. Dieses umfasst nicht allein die Kathedrale oder die Räume der Stiftsbibliothek, sondern auch die beweglichen Kulturgüter, wie die archäologischen Funde und Fundstätten, der St.Galler Klosterplan sowie die Handschriften aus der Stiftsbibliothek und die Urkunden aus dem Stiftsarchiv. Dieses Ensemble von Gebäuden und Kulturgütern war der massgebende Grund dafür, dass der Stiftsbezirk St.Gallen in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes aufgenommen wurde.*

*Weil dem Stiftsbezirk eine tragende Bedeutung hinsichtlich des St.Galler Kulturerbes zukommt, ist auch der Katholische Konfessionsteil als Nachfolger der ehemaligen Abtei St.Gallen gefordert, durch eigenes gesetzgeberisches Handeln zur Bewahrung und Überlieferung des st.gallischen kulturellen Erbes beizutragen. Dazu gehören beispielsweise auch Kulturgüter des Damenstifts zu Schänis, des Stifts Pfäfers sowie der bis zur Aufhebung des Doppelbistums Chur-St.Gallen selbständigen Diözese St.Gallen.*

*Das kulturelle Erbe ist eine wichtige Grundlage für die Identität und die kulturelle Entwicklung einer Gesellschaft. Es spielt eine zentrale Rolle bei der Bildung und Vermittlung dieser Identität und der Kultur. Zum kulturellen Erbe gehören vor allem Gegenstände, die als kulturgeschichtliche Zeugnisse einzigartig und unersetzlich sind. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Gemeinwesen aller Staatsebenen kulturelles Erbe zu bewahren sowie für dessen Überlieferung und Vermittlung sicherzustellen. Neben Bund und Kantonen gehören vor allem auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften dazu. Dabei geht es darum, sachgerechte und durchsetzbare Massnahmen festzulegen, die einen Verlust des kulturellen Erbes weitestgehend verhindern bzw. verunmöglichen. Was als kulturelles Erbe zerstört oder aus anderen Gründen nicht mehr vorhanden ist, ist unwiederbringlich verloren. Diese Zerstörungen zeigen uns die Bilder aus dem Nahen Osten oder unsere eigene geschichtliche Erfahrung zur Genüge.*

*In der Verfassung des Kantons St.Gallen findet sich aus diesen Gründen in Art. 11 als Staatsziel, kulturelles Erbe zu bewahren und zu überliefern. Das in der Verfassung festgehaltene Staatsziel dient als programmatische Zielbeschreibung, damit der durch das Ziel vorgegebene Zustand erreicht wird. Auf welche Weise und mit welchen Instrumenten dies geschieht, ist zunächst einmal Sache des Gesetzgebers.*

*Der kantonale Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung mit dem Erlass des Kulturerbegesetzes nachgekommen, das am 1. Januar 2018 in Vollzug trat. Die darauf abgestützte und das Gesetz näher ausführende Kulturerbeverordnung wird seit dem 1. August 2019 angewendet. Die Kulturerbegesetzgebung ist hauptsächlich auf die beweglichen Kulturgüter ausgerichtet und enthält zentrale Normen zur Sicherstellung, Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und immateriellem Kulturerbe. Zusammen mit dem fast zeitgleich erlassenen kantonalen Planungs- und Baugesetz, das seit dem 1. Oktober 2017 in Vollzug steht und einschlägige Massnahmen zur Bewahrung und Überlieferung von unbeweglichen Kulturgütern, wie Baudenkmalern oder archäologischen Denkmalern regelt, verfügt der Kanton St.Gallen über eine solide Gesetzgebung nicht nur für bewegliches, sondern auch für unbewegliches Kulturerbe.*

*Für das unbewegliche Kulturerbe ist das kantonale Recht zur Erreichung der Schutzziele passgenau, nicht zuletzt aus dem Umstand heraus, dass der Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung (Natur- und Heimatschutz, Raumplanung) sehr eng ist und sich deshalb hier eine Sonderregelung des Konfessionsteils nicht sachgerecht wäre.*

*Dass dem Katholischen Konfessionsteil eine besondere Stellung zukommt, kam seitens des kantonalen Gesetzgebers sowohl beim Erlass des Kulturerbegesetzes wie auch des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zum Ausdruck. Die St.Galler Regierung machte in Bezug auf das gesetzgeberische Handeln des Katholischen Konfessionsteils in ihrer Botschaft zum Kulturerbegesetz folgende, im kantonalen Parlament unbestritten gebliebene, Ausführungen:<sup>1</sup> «In Bezug auf Kulturgut im Eigentum der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass die Kantonsverfassung diesen eine qualifizierte Autonomie einräumt (vgl. Art. 110 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Die Religionsgemeinschaften sollen ihre Angelegenheiten deshalb möglichst selbständig regeln können. Entsprechend ist der sinnvolle Regelungsort für Kulturgüter bzw. Kulturerbe im Eigentum beispielsweise des Katholischen Konfessionsteils bzw. seiner Kirchgemeinden ein von den zuständigen Organen zu erlassendes Dekret. Die selbständige Regelung seitens des Katholischen Konfessionsteils gibt die Möglichkeit, Eigenheiten, die sich aus der kirchlichen Dimension der Kulturgüter ergeben, passgenau zu erfassen. Zudem ist es durch eine eigene Regelung möglich, im Einvernehmen mit dem Bischof die staatsrechtliche Brücke zu den kirchlichen Institutionen rechtsverbindlich und dauerhaft zu schlagen.»*

*Sodann führte die Regierung in ihrer Botschaft zum Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften als Beispiel einer neuen und zeitgemässen Umschreibung des früher für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Staat und Kirche verwendeten Begriffs «Angelegenheiten gemischter Natur» bzw. «res mixtae», die Unterschutzstellung von beweglichen Kulturgütern im Eigentum einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft, wie des Katholischen Konfessionsteils, angeführt werden kann.<sup>2</sup>*

*Der Dekretsentwurf differenziert zwischen beweglichen und immateriellen Kulturgütern, denen Schutzwürdigkeit zukommen kann, wobei für die beweglichen Kulturgüter die Kategorien «profan-klösterli-*

<sup>1</sup> Amtsblatt des Kantons St.Gallen 2017, S. 287 ff., S. 320.

<sup>2</sup> Amtsblatt des Kantons St.Gallen 2018, S. 270 ff., S. 277.

*ches Kulturgut» und «sakrales Kulturgut» gebildet werden. Bei der ersten Kategorie geht es um weltliches, nicht religiöses oder rein kirchliches Angelegenheiten dienendes Kulturgut, welches Bestandteil des Vermögens des im Jahr 1805 aufgehobenen Stifts St.Gallen, des Vermögens des im Jahr 1811 aufgehobenen Damenstifts zu Schänis, des Vermögens des im Jahr 1838 aufgehobenen Stifts Pfäfers sowie des Vermögens von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren. Bei der Kategorie des sakralen Kulturguts ist der auf die Besorgung von religiösen Angelegenheiten bezogene Zweck ausschlaggebend.*

*Bewegliche Kulturgüter sollen unter bestimmten Voraussetzungen und einem spezifischen Verfahren Schutzwürdigkeit erlangen und in ein entsprechendes Verzeichnis eingetragen werden. Diesem Verzeichnis soll durch die Veröffentlichung im Internet eine erhöhte Publizitätswirkung zukommen. Das Verzeichnis bildet auch eine wichtige Grundlage, wenn Kulturgut unrechtmässig abhandengekommen ist. Bei Strafverfahren stellt das Verzeichnis eine massgebende Beweisgrundlage dar, um solches Kulturgut raschestmöglich zurückzuerhalten.*

*Eine eigene Regelung erhalten die immateriellen Kulturgüter. Diese zählen zur Kategorie des «sakralen Kulturguts» und sind auf besondere liturgische Handlungen oder besondere Formen der Verkündigung des Glaubens bezogen. Sie dienen somit der Besorgung von religiösen Angelegenheiten, weshalb hier prioritäre Zuständigkeiten des Bistums bzw. des Bischofs vorzusehen sind. Auch solche immaterielle Kulturgüter können Schutzwürdigkeit erlangen und in dieser Eigenschaft in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes des Schweiz aufgenommen werden.*

*Mit Blick auf das kantonale Recht werden in das vorliegende Dekret auch zentrale Bestimmungen über das Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen aufgenommen. Diese bezwecken, dass die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens 1972 über das Weltkulturerbe vom Katholischen Konfessionsteil und seinen Einrichtungen sowie von den Behörden des Kantons und der Stadt St.Gallen weiterhin durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit sichergestellt ist. Ziel muss sein, dass – auch unter dem Gesichtspunkt des Managementplans – die Bemühungen um das Ensemble Stiftsbezirk von allen massgebenden politischen Akteuren mitgetragen werden.*

*Wesentlich sind auch das Zusammenwirken und die Abgrenzung der Funktionen und Verantwortungsbereiche des Bischofs und der Behörden des Katholischen Konfessionsteils. Das vorliegende Dekret sieht deshalb einzelne, auf das Kulturgut bezogene Änderungen des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vor.*

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zum Dekret über Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen (Kulturgüterdekret, KGD).<sup>3</sup>

## **1 Einleitung**

Der Katholische Konfessionsteil hat als kantonale, staatskirchenrechtlich begründete Körperschaft des öffentlichen Rechts und Haupterbe der ehemaligen Abtei St.Gallen das Verfügungsrecht über das in

---

<sup>3</sup> Der vorliegende Dekretsentwurf, insbesondere die Verweise auf einzelne Artikel, wird im Folgenden abgekürzt E-KGD.

gewissem Sinne «katholische Eigentum», wie die Kathedrale, die Stiftsgebäude sowie die Stiftsbibliothek – gleichsam die Herzstücke des UNESCO-Welterbes. Der Stiftsbezirk St.Gallen ist von aussergewöhnlicher und universeller Bedeutung für das kulturelle Welterbe. Er gehört seit 1983 zum UNESCO-Weltkulturerbe. In der öffentlichen Wahrnehmung stehen oft die Kathedrale mit der Doppelturmfassade, der Barock-Saal sowie die Stiftsbibliothek im Vordergrund. Das Weltkulturerbe ist weit mehr als das: Neben den Bauten gehören vor allem der St.Galler Klosterplan und die Handschriften aus der Stiftsbibliothek sowie die Urkunden aus dem Stiftsarchiv zu den beweglichen Kulturgütern, derentwegen St.Gallen überhaupt in die UNESCO-Liste aufgenommen wurde. Die in der Stiftsbibliothek und im Stiftsarchiv befindlichen Kulturgüter sind integraler Bestandteil des Weltkulturerbes. Diese Kulturgüter sind in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischem oder literarischem Werken von aussergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft. Sie geben in aussergewöhnlicher Qualität und Vollständigkeit Auskunft über das Wesen und Wirken der Abtei während ihres Bestehens vom Frühmittelalter bis zum Jahr 1805. Hinzu kommen die Kulturgüter des Damenstifts zu Schänis, des Stifts Pfäfers sowie von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren.

Bei den beweglichen Kulturgütern des Stiftsbezirks stehen die Sammlungen von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv St.Gallen sowie weitere bewegliche Kulturgüter aus der Klosterzeit im Zentrum. Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv sind die beiden ältesten und bis heute bestehenden Gedächtnisinstitutionen des Weltkulturerbes. Beide Institutionen besitzen eine weit über tausendjährige, bis zum heutigen Tag währende Kontinuität. Die Stiftsbibliothek St.Gallen ist die älteste Bibliothek der Schweiz und eine der bedeutendsten und ältesten noch bestehenden Klosterbibliotheken der Welt. Das Stiftsarchiv hütet den grössten klösterlichen Urkundenbestand der Merowinger- und Karolingerzeit und ist eines der ältesten Archive der Welt. Es steht heute im gemeinsamen Miteigentum von Kanton St.Gallen und Katholischem Konfessionsteil des Kantons St.Gallen. Es umfasst Rechtsdokumente, die Weltliches und Kirchliches betreffen, sowie Verwaltungsakten der Abtei St.Gallen von ihrer Gründung bis zur Aufhebung im Jahr 1805.

Neben den Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und seiner Kirchgemeinden gibt es zusätzliche Kulturgüter auf Seiten des Bistums St.Gallen und der Klöster. Zu denken ist beispielsweise an Möbel aus der Klosterzeit, insbesondere die spätbarocken Prunkmöbel aus der Klosterwerkstatt, die Bischöfliche Kunstsammlung, soweit sie einen Bezug zum Kloster hat, Gemälde (zum Beispiel Elogienbilder auf St.Galler Äbte im Gang der Stiftsbibliothek, Elogienbilder auf die Abteien der Schweizerischen Benediktinerkongregation im Dekanatsflügel, der Kirchenschatz, Paramente aus der Barockzeit sowie die Gallusglocke). Schliesslich spielt liturgisch genutztes Kulturgut, das für das religiöse Erbe und Leben bedeutsam ist, eine wichtige Rolle.

Kulturgüter wirken als Identifikationsträger für die Einzelnen und für die Gemeinschaft. Deshalb sind sie besondere Güter. Sie sind als kulturgeschichtliche Zeugnisse fassbar, einzigartig und unersetzlich. Sie dienen dem sozialen Zusammenhalt und dem Selbstverständnis einer Gesellschaft. Die Schutzziele des zu erlassenden Dekrets umfassen die Bewahrung von Kulturgütern vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Dazu gehören auch der Schutz vor unsachgemässer Benutzung und Erhaltungs-massnahmen. Fachleute gehen davon aus, dass der illegale Kunsthandel heute mit dem Drogen- und Waffenhandel an der Spitze der unrechtmässigen Handelsgeschäfte steht. Mit der Zerstörung oder dem illegalen Entzug eines Kulturguts verlieren Gemeinschaften ihr kulturelles Erbe, einen Teil ihrer Geschichte und bei Objekten sakraler Funktion ihr religiöses Fundament. Auch wenn in der Schweiz momentan das Risiko des Kulturraubs gering ist, so ist doch daran zu erinnern, dass dieser international am Zunehmen ist, was eine grosse Gefahr für die Kulturgüter ist: Zu denken ist beispielsweise an

den Diebstahl des Staatsschatzes im Grünen Gewölbe in Dresden im November 2019, bei dem unersetzliche Juwelengarnituren abhandenkamen, oder an den Diebstahl des Gemäldes von Caravaggio «Natività con i Santi Lorenzo e Francesco d'Assisi», das im Oktober 1969 aus dem Oratorio di San Lorenzo in Palermo entwendet wurde.

Der Welterbe-Status des Stiftsbezirks macht eine Stätte und vor allem ihre beweglichen Kulturgüter noch verwundbarer für illegale Machenschaften: Der Status macht auf die Bedeutung der Stätte aufmerksam. Die Stätte ist dadurch meist einem grossen Besucherstrom ausgesetzt, was es Kriminellen einfacher macht, in das Innere der Stätten zu gelangen. Der Status ist eine gute Werbung für die beweglichen Kulturgüter an sich, was ihren Marktwert erhöht, was wiederum kriminelle Kreise anziehen könnte.

Bereits im dritten Jahrhundert hiess es in einem Weihegebet für angehende Kleriker:<sup>4</sup> «Achtet darauf, dass nicht durch eure Nachlässigkeit irgendetwas aus dem Kirchenraum verkomme.» Ein umfassender Schutz des kulturellen Erbes verlangt nach Massnahmen an den Kulturgütern selbst, wie Inventarisierung (Verzeichnisse), Konservierung und Sicherung der Güter, und nach rechtlichen Bestimmungen, welche die Einzigartigkeit und den besonderen Stellenwert der Kulturgüter berücksichtigen sowie das Eigentum absichern.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Kantonales Kulturerbe-gesetz**

#### **2.1.1 Grundzüge**

Die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) legt in ihrem Abschnitt III eine Reihe von Staatszielen fest. Die Staatsziele bilden Richtungsvorgaben für das Handeln der Staatsorgane und die Erfüllung der im Gesetz verankerten Staatsaufgaben. Art. 11 Bst. b KV formuliert als eines der Staatsziele, dass «kulturelles Erbe bewahrt und überliefert wird». Aus Art. 9 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 KV folgt, dass der Kanton gesetzliche Bestimmungen zu erlassen hat, welche die Überlieferung und die Bewahrung des kulturellen Erbes regeln und damit diese Tätigkeit zur Staatsaufgabe erklärt.

Der St.Galler Kantonsrat ist dieser verfassungsrechtlichen Pflicht mit zwei Gesetzeserlassen nachgekommen, indem er nahezu zeitgleich das Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (sGS 275.2; abgekürzt KEG) sowie das Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG) erlassen hat. Das Planungs- und Baugesetz enthält Bestimmungen über den Schutz von Baudenkmälern und ortsfesten archäologischen Denkmälern sowie über den Natur- und Heimatschutz. Das Kulturerbe-gesetz ergänzt diesen Erlass, indem sich sein Regelungsinhalt namentlich auf bewegliche Kulturgüter und archäologische Funde bezieht. Die Regelungsinhalte der beiden kantonalen Gesetze lassen sich im Wesentlichen dahingehend abgrenzen, dass die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes den Schutz unbeweglicher Kulturgüter ordnen, während sich das Kulturerbe-gesetz auf den Schutz beweglicher Kulturgüter bezieht.

In begrifflicher Hinsicht unterscheidet das Kulturerbe-gesetz zwischen «Kulturerbe» und «Kulturgut» unterschieden: Jedes Kulturerbe ist Kulturgut, aber nicht jedes Kulturgut ist Kulturerbe. Kulturgütern kommt die Eigenschaft als Kulturerbe zu, wenn sie kulturgeschichtliche Zeugnisse bilden, die einzigartig und unersetzlich sind, sowie dem sozialen Zusammenhalt und dem Selbstverständnis einer Gesellschaft dienen. Dazu bedarf es eines durch Gesetz zu regelnden Verfahrens, in welchem aufgrund der gesetzlichen Vorgaben festgelegt wird, ob ein Kulturgut diese Eigenschaften aufweist und damit zu

---

<sup>4</sup> Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes. Verlautbarungen und Dokumente; hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008 (Arbeitshilfen Nr. 228), S. 5.

Kulturerbe wird. Hauptbestandteile dieses Verfahrens bilden einerseits die Feststellung der dafür zuständigen Behörde, ob ein Kulturgut dem kulturellen Erbe zuzurechnen ist, und andererseits die daran anschliessende Unterschutzstellung des Kulturerbes, damit dessen Bewahrung und Überlieferung gewährleistet werden kann.

Zu Beginn des Verfahrens der Unterschutzstellung bedarf es somit der Beurteilung, ob das Kulturgut als Kulturerbe gilt. Wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer bewegliches Kulturgut als Kulturerbe unter Schutz stellen möchte, lässt sie oder er dieses von der zuständigen kantonalen Stelle beurteilen. Diese teilt ihr oder ihm das Ergebnis mit. Eine Beurteilung kann von Amtes wegen vorgenommen werden, wenn die zuständige kantonale Stelle Kenntnis vom Vorhandensein von beweglichem Kulturgut hat. Die Eigentümerin oder der Eigentümer können eine Verfügung über die Beurteilung verlangen, was namentlich dann denkbar ist, wenn die Eigenschaft als Kulturerbe verneint oder wenn – nach erfolgter amtlicher Beurteilung – dem Kulturgut die Eigenschaft als Kulturerbe zuerkannt werden sollte.

Die Unterschutzstellung kommt erst zum Tragen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer damit einverstanden ist und zusammen mit dem zuständigen kantonalen Departement eine entsprechende Vereinbarung in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags unterzeichnet, was auch dann gilt, wenn eine rechtskräftige Verfügung die Existenz von Kulturerbe bejaht. Bei Kulturerbe, das im Eigentum des Kantons oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung des Kantons steht, erfolgt die Unterschutzstellung durch Beschluss der Regierung. Die einvernehmliche vertragliche Unterschutzstellung erfolgt somit immer dann, wenn das Kulturgut im Eigentum von Privaten, von Gemeinden oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, oder von öffentlich-rechtlichen Stiftungen steht, vorausgesetzt, dass das Kulturerbe geltende Kulturgut nicht im Eigentum des Kantons selbst oder einer ihm zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Stiftung liegt.

### **2.1.2 Geltung für den Katholischen Konfessionsteil**

Aus den vorstehenden Ausführungen ist herzuleiten, dass das im Kulturerbegesetz geregelte Verfahren für die Beurteilung von Kulturgut als Kulturerbe sowie das zwischen der Eigentümerschaft und dem Kanton zur Anwendung gelangende Vereinbarungsmodell bei der Unterschutzstellung grundsätzlich auch für die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften gilt. Der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden sowie das Bistum St.Gallen, die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Christkatholische Kirchgemeinde St.Gallen und die Jüdische Gemeinde St.Gallen sind dabei nach dem Konzept des Kulturerbegesetzes den Privaten und den Gemeinden gleichgestellt.

Weil insbesondere der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden sowie das Bistum St.Gallen über Eigentum an einzigartigem, wertvollem und schutzwürdigem Kulturgut verfügen, hätten die kantonalen Behörden gemäss dem im Kulturerbegesetz verankerten Verfahren darüber zu befinden, ob diesem Kulturgut die Eigenschaft als kulturelles Erbe zukommt oder zukommen könnte. Die gegebenenfalls daraufhin erfolgende Unterschutzstellung wäre vertraglich wie bei privater Eigentümerschaft zu regeln.

Würde der Katholische Konfessionsteil somit auf den Erlass eines Kulturgüterdekrets verzichten, fiel er ohne Weiteres unter den Geltungsbereich des Kulturerbegesetzes, was sich auch aus seiner eigenen verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils (Rechtsbuch KKT, Nr. 1; abgekürzt VKK) ergibt. Darnach werden die Vorschriften des kantonalen Rechts sachgemäss angewendet werden, soweit die Gesetzgebung des Konfessionsteils keine Regelung enthält.

## 2.2 Erlass eines Kulturgüterdekrets des Konfessionsteils

### 2.2.1 Bemerkungen in Vorlagen des Kantons

Die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Kulturerbesgesetzes auf die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften und die damit verbundene Einflussnahme der zuständigen kantonalen Behörden auf die Behandlung von Kulturgut im Eigentum der Religionsgemeinschaften verträglich kaum mit der ihnen verfassungsrechtlich zukommenden qualifizierten Autonomie, insbesondere wenn sie – wie der Katholische Konfessionsteil – über bedeutendes Kulturgut verfügen, das mit der Geschichte des Kantons St.Gallen engstens verknüpft ist.

Der kantonale Gesetzgeber hat diesem grundlegenden verfassungsrechtlichen Aspekt – insbesondere auch mit Blick auf die Verhältnisse im Katholischen Konfessionsteil als eine wichtige am Stiftsbezirk als Weltkulturerbe beteiligte öffentlich-rechtliche Körperschaft – beim Erlass des Kulturerbesgesetzes Rechnung getragen und eine eigenständige Regelung in einem Dekret befürwortet.

Die Regierung führte in ihrer Botschaft vom 20. Dezember 2016 zum Erlass des Kulturerbesgesetzes zur Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden und weiteren öffentlich-rechtlichen juristischen Personen sowie Privaten bei Unterschutzstellung von Kulturerbe Folgendes aus:<sup>5</sup>

«Weil für den Umgang mit Kulturerbe das gemeinsame Tätigwerden aller Beteiligten bedeutend ist (vgl. Art. 2 E-KEG<sup>6</sup>), sieht der Gesetzesentwurf im Verhältnis zu Privaten, zu den Gemeinden sowie zu den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften das Vereinbarungsmodell für die Unterschutzstellung und deren Rechtsfolgen vor. Deshalb kommen die Schutzwirkungen nach Art. 11 ff.

E-KEG erst zum Tragen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden ist. Die Zusammenarbeit verspricht eher erfolgreich zu sein, wenn von einem einseitigen hoheitlichen Handeln des Kantons, z.B. mittels Verfügung, abgesehen wird. Zudem können einzelfallgerechte Lösungen gefunden werden, die dem langfristigen Erhalt des Kulturerbes zugutekommen. Ein Beispiel dafür wäre die einvernehmliche Unterschutzstellung des zum UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen gehörenden St.Galler Klosterplans durch Vereinbarung zwischen Katholischem Konfessionsteil und Kanton. In Bezug auf Kulturgut im Eigentum der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass die Kantonsverfassung diesen eine qualifizierte Autonomie einräumt (vgl. Art. 110 Abs. 1 KV). Die Religionsgemeinschaften sollen ihre Angelegenheiten deshalb möglichst selbständig regeln können. Entsprechend ist der sinnvolle Regelungsort für Kulturgüter bzw. Kulturerbe im Eigentum beispielsweise des Katholischen Konfessionsteils bzw. seiner Kirchgemeinden ein von den zuständigen Organen zu erlassendes Dekret. Die selbständige Regelung seitens des Katholischen Konfessionsteils gibt die Möglichkeit, Eigenheiten, die sich aus der kirchlichen Dimension der Kulturgüter ergeben, passgenau zu erfassen.»

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden bei der Behandlung von Angelegenheiten gemischter Natur (herkömmlich als «res mixtae»<sup>7</sup> bezeichnet) hinzuweisen. Diesbezügliche Ausführungen finden sich in der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2017 zum Erlass des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (sGS 171.0; abgekürzt RGG):<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Amtsblatt des Kantons St.Gallen 2017, S. 287 ff., S. 320.

<sup>6</sup> E-KEG: Abkürzung für den Gesetzesentwurf der St.Galler Regierung gemäss ihrer Vorlage an den Kantonsrat vom 20. Dezember 2016.

<sup>7</sup> Die St.Galler Regierung bezog sich auf folgende, in derselben Botschaft zitierten Ausführungen von Urs J. Cavelti, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht, Diss. Freiburg 1954, S. 65 ff.): «Wie schon der Name sagt, gehören zu den res mixtae jene Tatbestände, die weder dem Staat noch der Kirche allein zur Regelung überlassen werden können. Diese res mixtae im eigentlichen Sinne umfassen alle Beziehungen zwischen Staat und Kirche, die ihrer Natur nach eine Zweckbeziehung sowohl zur Kirche als auch zum Staat aufweisen und deshalb in verschiedener Hinsicht in die Zuständigkeit beider Gewalten gehören. Bei diesen echten gemischten Angelegenheiten ist die Zweckverbundenheit sowohl zum Staat wie zur Kirche so eng, dass eine Aufteilung der Kompetenz in einen teils staatlichen, teils kirchlichen Sektor kaum möglich erscheint. Als Prototypen dieser Art gelten das Ehe- und Schulwesen, ferner auch das Begräbnis- und Friedhofwesen. Es ist aber noch eine weitere Art gemischter Belange denkbar. Eine Angelegenheit kann grundsätzlich in den Bereich der einen Gewalt gehören, und trotzdem beteiligen sich beide Gewalten an ihrer Durchführung. Der Grund dieser Mitwirkung beruht beispielsweise auf historischen Gegebenheiten oder in den Schwierigkeiten der Behandlung dieser Materien oder endlich auch auf wohlwollender gegenseitiger Hilfeleistung. Zu diesen Angelegenheiten gehören etwa die Einführung kirchlicher Feiertage, staatliche Ernennungsrechte in kirchliche Ämter, die Neuerrichtung oder Veränderung kirchlicher Amtssprengel.»

<sup>8</sup> Amtsblatt des Kantons St.Gallen 2018, S. 270 ff., S. 296.



«In Bezug auf Art. 2 Abs. 2<sup>9</sup> liesse sich mit Blick auf den Erlass eines neuen Gesetzes – wie dies der Regierungsrat im Rahmen seiner Botschaft zum KonfG<sup>10</sup> im Jahr 1922 ebenfalls tat – die grundsätzliche Frage stellen, ob nicht das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften auf einer anderen als der heute bestehenden Grundlage aufgebaut werden sollte, indem die Behandlung der Angelegenheiten gemischter Natur nicht mehr den Behörden der Religionsgemeinschaften, sondern den staatlichen Behörden zugewiesen werden soll. Damals hielt die Regierung fest (Botschaft KonfG, ABI 1922 I, 663), dass sie «ein derartiges Begehren nicht unterstützen [könne]. Wie aus dem historischen Überblick hervorgeht, besteht diese Ordnung der Verhältnisse in unserm Kanton seit dem Jahre 1816, also seit mehr als einem Jahrhundert; an derart eingelebten Verhältnissen soll man ohne triftige Gründe nicht rütteln, und solche Gründe bestehen unseres Erachtens nicht.»

Zwischenzeitlich besteht die geltende Regelung seit 200 Jahren, und es besteht nach wie vor keine Veranlassung, davon abzuweichen. Es soll somit [...] davon abgesehen werden, Gegenstände oder Umfang der gemischten Angelegenheiten im Gesetz ausdrücklich zu bezeichnen. Hingegen ist es sinnvoll, die Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Religionsgemeinschaften zu regeln ([...]). Als aktuelles Beispiel für eine gemischte Angelegenheit [...] lässt sich die Unterschutzstellung von beweglichen Kulturgütern im Eigentum der Religionsgemeinschaft anführen.»

Es ergibt sich daraus, dass der kantonale Gesetzgeber einen integralen Einbezug der im Eigentum der Religionsgemeinschaften – vorab konkret des Katholischen Konfessionsteils – befindlichen Kulturgüter, die gemäss ihrer Bedeutung den Charakter von Kulturerbe haben, der autonomen Regelung in einem formellen gesetzgeberischen Erlass, d. h. vorliegend in einem Dekret, befürwortet. Der Katholische Konfessionsteil ist im Rahmen des kantonalen Gesetzes zuständig, ein auf seine schutzwürdigen Kulturgüter ausgerichtetes Dekret zu erlassen, das in Kombination mit einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit von Konfessionsteil und Kanton zur Verwirklichung des in Art. 11 KV formulierten Staatsziels beiträgt. Damit kann die in der Botschaft der St.Galler Regierung zum Kulturerbegesetz anvisierte «Passgenauigkeit» im Sinn einer sachgerechten und sinnvollen Verknüpfung der Schutzbestimmungen im Kulturgüterrecht des Katholischen Konfessionsteils mit der staatlichen Regelung herbeigeführt werden.

## **2.2.2 Bemerkungen im Managementplan für das Weltkulturerbe Stiftsbezirk**

Der Erlass eines Kulturgüterdekrets wird im Managementplan für das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen 2021–2024<sup>11</sup> (nachfolgend abgekürzt Managementplan), der von der Regierung des Kantons St.Gallen, vom Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und vom Stadtrat St.Gallen durch Beschlüsse vom September/Oktober 2020 zustimmend verabschiedet wurde<sup>12</sup>, verschiedentlich erwähnt.

In Kapitel 1 über die Massnahmen-Schwerpunkte 2021–2024 erwähnt der Managementplan unter dem Stichwort «Handlungsbereich: Rechtliche Schutzmassnahmen» die Erarbeitung des Kulturgüterdekrets des Katholischen Konfessionsteils.<sup>13</sup> In diesem Kontext wird in Kapitel 5 über Ziele und Massnahmen die Notwendigkeit von rechtliche Schutzmassnahmen insbesondere auch hinsichtlich der beweglichen Kulturgüter im Stiftsbezirk betont,<sup>14</sup> wobei namentlich die bestehende «Lücke zum verlangten Schutzniveau»<sup>15</sup> aufgrund einer noch fehlenden Regelung im Recht des Konfessionsteils für bewegliche Güter in dessen Eigentum hingewiesen wird. Mit Erlass des Kulturgüterdekrets werde diese Lücke geschlossen; gestützt auf beide Erlasse, d.h. auf das Kulturerbegesetz und das Kulturgüterdekret, «sollen dann die zum Weltkulturerbe gehörenden beweglichen Kulturgüter der Stiftsbibliothek und

<sup>9</sup> Art. 2 Abs. 2 RGG bestimmt, dass die Besorgung der gemischten Angelegenheiten den im jeweiligen Erlass über die Organisation der Religionsgemeinschaft nach Art. 111 KV bezeichneten Behörden obliegt.

<sup>10</sup> Gemeint ist damit das mit dem Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (RGG) aufgehobene Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923 (KonfG).

<sup>11</sup> Verein Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen (Hrsg.), Managementplan UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen, St.Gallen 2020.

Fundstelle im Internet: [managementplan-21-21-web.pdf \(stiftsbezirk.ch\)](https://www.stiftsbezirk.ch/managementplan-21-21-web.pdf) (letztmals abgerufen am 17. Juni 2021).

<sup>12</sup> Managementplan, Ziff. 1.6, S. 14.

<sup>13</sup> Managementplan, S. 15.

<sup>14</sup> Managementplan, Ziff. 5.1, S. 58.

<sup>15</sup> Managementplan, Ziff. 5.1, S. 59.

des Stiftsarchivs sowie die weiteren beweglichen Kulturgüter im Stiftsbezirk, die Bestandteil des Weltkulturerbes sind, unter Schutz gestellt und ins Kulturerbeverzeichnis des Kantons eingetragen werden.»<sup>16</sup>

Unter dem Stichwort «Ziele» wird der Schutz des beweglichen Kulturerbes des Klosters als Ziel formuliert, das darin besteht, dass die beweglichen Kulturgüter des Weltkulturerbes «integral und authentisch erhalten und vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen geschützt» werden.<sup>17</sup> Als entsprechende Massnahmen gelten die «Erarbeitung eines Kulturgüterdekrets durch den Katholischen Konfessionsteil» und die Unterschützstellung der beweglichen Kulturgüter «auf Basis des Kulturerbegesetzes und des geplanten neuen Kulturgüterdekrets (Bestände Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv, weitere bewegliche Kulturgüter aus der Klosterzeit)».<sup>18</sup>

## 2.3 Vernehmlassungsentwurf vom 12. Januar 2021

### 2.3.1 Grundzüge des Vernehmlassungsentwurfs

Am 12. Januar 2021 beriet der Administrationsrat den zur Vernehmlassung vorgesehenen Dekretsentwurf, wobei für ihn die in den Gesetzesmaterialien des Kantons zum Kulturerbegesetz hervorgehobene «Passgenauigkeit» zwischen dem Recht des Katholischen Konfessionsteils und dem kantonalen Kulturerberecht begleitende Handlungsmaxime war.

Im Wesentlichen beruhte der Vernehmlassungsentwurf auf drei Elementen. Als erstes war hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs die Grenzziehung zu jenem Kulturgut vorzunehmen, das dem Wirkungsbereich des Kantons unterliegt und damit nach den Bestimmungen des Kulturerbegesetzes zu behandeln ist. Die vom kantonalen Gesetzgeber anvisierte Passgenauigkeit erforderte die Klärung der Schnittstelle zum kantonalen Kulturerbe-Bestand. Die wichtigste Konsequenz aus der Festlegung der Schnittstellen liegt darin, dass bei dem vom Dekret erfassten Kulturgut die Organe und Behörden von Katholischem Konfessionsteil und Bistum St.Gallen über die Schutzwürdigkeit und über die Unterschützstellung befinden.

In zweiter Hinsicht besteht der hauptsächlichste Zweck eines Erlasses über die Bewahrung und Überlieferung von Kulturgut des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen darin, bewegliche Kulturgüter, die einzigartig und unersetzlich sind, als schutzwürdig und erhaltenswert zu beurteilen und in einem spezifischen Verfahren unter einen besonderen Schutz zu stellen. Die Zuordnung von Kulturgütern zur Kategorie von schutzwürdigen und damit zu bewahrenden bzw. zu erhaltenden Objekten sollte – vergleichbar mit der Konzeption, wie sie dem kantonalen Recht eigen ist, – je nach eigentumsrechtlicher Verfügungsgewalt über das in Frage stehende Kulturgut einerseits der Beschlussfassung durch das zuständige Organ des Konfessionsteils oder des Bistums unterliegen, und andererseits sollte das Instrument der einvernehmlichen Regelung, d.h. der Vereinbarung, angewendet werden.

Die schutzwürdigen und unter Schutz gestellten Kulturgüter des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen sollten – als drittes Element – in ein von der dafür zuständigen Behörde des Konfessionsteils zu führendes konfessionelles Kulturgüterverzeichnis aufgenommen werden. Dieses wiederum sollte alsdann integral in das kantonale Kulturerbeverzeichnis überführt werden. Dies sollte nicht automatisch geschehen, sondern es war vorgesehen, dass dies über eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem zuständigen kantonalen Departement und dem Administrationsrat einvernehmlich mit dem Kanton geschehen würde. Das kantonale Kulturerbeverzeichnis sollte auf diese

---

<sup>16</sup> Managementplan, Ziff. 5.1, S. 59.

<sup>17</sup> Managementplan, S. 59.

<sup>18</sup> Managementplan, S. 60.

Weise sämtliche unter Schutz gestellten beweglichen Objekte enthalten. Im Hinblick auf die erwähnte Vereinbarung und dem damaligen Stand des Rechtsetzungsprojekts des Katholischen Konfessionsteils fand vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens eine Besprechung zwischen dem Präsidenten des Administrationsrates und dem bischöflichen Kanzler einerseits sowie der Departementsleitung andererseits statt. Letztere wurde dabei über die Grundzüge des Dekretsentwurfs und über den Hauptinhalt der beabsichtigten Vereinbarung informiert.

### **2.3.2 Vernehmlassungsergebnis**

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 eröffnete der Administrationsrat das Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf des Kulturgüterdekrets vom 12. Januar 2021. Zur Vernehmlassung wurden Mgr. Markus Büchel, Bischof von St.Gallen, die Regierung des Kantons St.Gallen, die katholischen Kirchgemeinden des Katholischen Konfessionsteils sowie der Kirchgemeindevorstand und die auf der Grundlage von Art. 42 VKK bestehenden Frauenklöster im Kanton St.Gallen eingeladen. Insgesamt gingen 17 Stellungnahmen ein, nämlich von elf Kirchgemeinden (Abtwil-St.Josefen, Eschenbach, Flums, Henau-Niederuzwil, Lenggenwil, St.Gallen, St.Margrethen, Wattwil, Gams, Widnau, Waldkirch) und vier Klöstern (Maria Hilf, Altstätten; Maria Zuflucht, Weesen; Notkersegg, St.Gallen; Magdenau, Wolfertswil) sowie vom Bischof von St.Gallen und von der Regierung des Kantons St.Gallen.

Während sich die überwiegende Zahl der Stellung nehmenden Kirchgemeinden und Klöster sowie der Bischof von St.Gallen unter Einbezug des Ordinariatsrates, ausdrücklich zustimmend äusserten, stiess die vorgesehene Vorlage beim Kirchenverwaltungsrat einer Kirchgemeinde und bei der St.Galler Regierung auf Ablehnung. In diesen beiden Stellungnahmen, die inhaltlich und zu einem grossen Teil auch redaktionell identisch sind, kommt zum Ausdruck, dass der Katholische Konfessionsteil mit dem Dekretsentwurf eine zu weit gehende Interpretation seiner ihm zukommenden Rechtsetzungsautonomie vornehme. Durch die den Behörden von Konfessionsteil und Bistum St.Gallen zugedachten Befugnisse, über die Schutzwürdigkeit von Kulturgut zu befinden und die Unterschutzstellung im Rahmen eines im Dekret vorgesehenen Verfahrens zu beschliessen, würde die kantonale Kulturerbe-gesetzgebung «übersteuert», zumal vorgesehen sei, dass diese beweglichen Kulturgüter integral in das Kulturerbeverzeichnis des Kantons übernommen werden sollten. Auf diese Weise verkenne der Dekretsentwurf den mit dem kantonalen Kulturerbe-gesetz angelegten «Zwei Pfeiler-Schutz (Unterschutzstellung mit Dekret und parallel bzw. zusätzlich oder kumulativ dazu mit Vereinbarung gemäss Kulturerbe-gesetz)». Mit der Unterschutzstellung von beweglichem Kulturerbe des Kantons durch Vereinbarung sei im Kulturerbe-gesetz ein Schutzinstrument geschaffen worden, das auch auf kantonal bedeutende bewegliche kirchliche Kulturgüter anwendbar sei und bei dem der Kanton im Sinn einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mitzuständig sei für die Unterschutzstellungen und deren Aufhebung. Der Dekretsentwurf des Katholischen Konfessionsteils sehe diesen Mechanismus und damit die inhaltliche Mitsprachemöglichkeit des Kantons nicht vor und ziele darauf ab, den Schutz der kirchlichen Kulturgüter allein mit dem Kulturgüterdekret zu regeln.

In verschiedenen weiteren Stellungnahmen sind Anregungen zu einzelnen Artikeln, wie sie im Vernehmlassungsentwurf enthalten waren, formuliert worden. Auch in den beiden ablehnenden Vernehmlassungen finden sich artikelweise Bemerkungen. Soweit diese nicht auf Artikeltexte bezogen sind, mit denen das ins Feld geführte Argument «Übersteuerung des kantonalen Rechts» begründet werden soll, sind sie und die Änderungsvorschläge in den weiteren Stellungnahmen bei Erstellung des vorliegenden Entwurfs beigezogen worden. Auf die Anregungen und ihre allfällige Berücksichtigung im Dekretstext wird an den einschlägigen Stellen dieser Botschaft hingewiesen.

## 2.4 Fokus für das künftige Dekret

### 2.4.1 Ausgangslage

Der Administrationsrat teilt die rechtlichen Überlegungen in der Vernehmlassung der Regierung und einer Kirchgemeinde nicht. Insbesondere erscheint ihm das angeführte Argument des sogenannten «Zwei-Pfeiler-Schutzes» nicht nachvollziehbar. Dieser in der kantonalen Stellungnahme umschriebene Begriff findet sich weder als Wortlaut im Kulturerbegesetz noch in den Materialien zu diesem Gesetz; es gibt auch keine Anhaltspunkte oder Hinweise für eine teleologische Abstützung eines «Zwei-Pfeiler-Schutzes» im Gesetz oder in den Materialien. Auch fehlt der Begriff in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur.<sup>19</sup>

Im Weiteren ist nicht einsichtig, inwieweit ein Verstoß gegen die Rechtsetzungsautonomie in Gestalt einer «Übersteuerung von kantonalem Recht» vorliegen soll. Vielmehr stellt der Vernehmlassungsentwurf ein mit dem Kulturerbegesetz des Kantons kongruentes Dekret dar, das die Schutzwürdigkeit und die Unterschutzstellung von beweglichem Kulturgut des Konfessionsteils und des Bistums dergestalt regelt, dass die gemäss Managementplan 2021–2024 bestehende Lücke im Schutzniveau geschlossen wird. Die noch vorhandenen Schnittstellen beim Vollzug von Kulturgüterdekret und Kulturerbegesetz wären nach Massgabe des Vernehmlassungsentwurfs<sup>20</sup> in einer dem Erlass des Dekrets nachgelagerten Vereinbarung zwischen Administrationsrat und zuständigem Departement berücksichtigt gewesen.

Nachdem der Administrationsrat ein der Sache dienendes gutes Einvernehmen mit der Regierung als bedeutsam für das Zusammenwirken von Religionsgemeinschaften und Kanton erachtet – dies namentlich auch unter dem Gesichtspunkt der mit der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften geschaffenen zeitgemässen staatskirchenrechtlichen Grundlagen – hat er beschlossen, für das künftige Kulturgüterdekret den Fokus teilweise neu zu definieren.

Dieser Fokus besteht in der Hauptsache darin, dass einstweilen ein die schutzwürdigen beweglichen und immateriellen Kulturgüter des Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen erfassender eigener Erlass ergeht, welcher auf Bewahrung und Überlieferung dieses Kulturguts ausgerichtet ist. Dies bedeutet, dass ein künftiges abgestimmtes Regelwerk zwischen dem Dekret des Konfessionsteils und dem kantonalen Recht nicht ausgeschlossen wird. Mit einer selbständigen und auf Selbstbindung und -verpflichtung ausgerichteten Regelung seitens von Konfessionsteil und Bistum St.Gallen soll eine erste Etappe zu einer späteren, auf sämtlichen bedeutsamen Kulturgütern des Kantons *und* des Katholischen Konfessionsteils, einschliesslich des Bistums, gerichteten Kodifikation zur Bewahrung und Überlieferung des kantonalen Kulturerbes sowie seines Schutzes getätigt werden. Diese Überlegung ist denn auch der Beweggrund des Administrationsrates, von einem Zuwarten abzusehen, und den Schutz der beweglichen Kulturgüter allein durch Vereinbarung mit dem Kanton – analog einer privaten Eigentümerschaft von schutzwürdigem Kulturgut – herbeizuführen. Damit soll zudem seitens des Katholischen Konfessionsteils der Verantwortung Rechnung getragen werden, die ihm gemeinsam mit dem Kanton und mit der Stadt St.Gallen durch die zwischen den zuständigen Behörden dieser Körperschaften abgeschlossenen Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen vom 10. November 2014 (sGS 277.3) überbunden ist.

<sup>19</sup> Vgl. z.B. Andrea F. G. Raschèr/Markus Bucheli/Christopher Rühle: § 16 Kulturerbegesetz (Art. 1–7, 21ff. KEG/SG); in: Bernhard Ehrenzeller, Walter Engeler (Hrsg.), Handbuch Heimatschutzrecht – Internationales, nationales und kantonales Recht, Zürich/St.Gallen 2020, S. 537 ff., mit weiteren Quellen zum St.Galler Kulturgüterrecht.

<sup>20</sup> Vgl. z.B. Art. 11, Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 13 Abs. 3 sowie Art. 15 Abs. 4 E-KGD in der Fassung gemäss Vernehmlassungsentwurf vom 12. Januar 2021.

Der Administrationsrat ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass für die im Managementplan zum Ausdruck gekommene enge Zusammenarbeit mit der Regierung und dem zuständigen Departement (vgl. dazu Abschnitt 2.2.2 dieser Botschaft) unverändertes Ziel sein muss und die Bemühungen um das Ensemble Stiftsbezirk von allen massgebenden politischen Akteuren mitgetragen werden. Das auf Schutz und Bewahrung ausgerichtete Zusammenwirken des Katholischen Konfessionsteils, des Bistums St.Gallen und des Kantons bleibt zentrale Handlungsmaxime – dies mit dem Ziel der Bewahrung und Überlieferung des kulturellen Erbes in seiner Umfassendheit.

#### **2.4.2 Modifikation des sachlichen Geltungsbereichs**

Die veränderte Ausgangslage ermöglicht es dem Katholischen Konfessionsteil, die im Vernehmlassungsentwurf vergleichsweise strikte Auslegung des Grundsatzes der Passgenauigkeit zwischen Kulturgüterdekret und Kulturerbe-gesetz hinsichtlich der Kulturgüter profan-klösterlicher Natur insofern extensiver anzuwenden, als die generelle zeitliche Grenzziehung, die mit Blick auf die Aufhebung des Klosters St.Gallen im Jahr 1805 festgelegt wurde, unter Berücksichtigung von weiteren relevanten historischen Sachverhalten, auf die in einzelnen Stellungnahmen von Kirchgemeinden – teils mit Er-lasstext-Vorschlägen – eingegangen wird, einzelfallbezogen zu ergänzen.

Ausschlaggebend dafür ist insbesondere die Vernehmlassung eines Kirchenverwaltungsrates, in welcher zum Ausdruck kommt, den Grundsatz der Passgenauigkeit nicht allein im «Aussenverhältnis» des Katholischen Konfessionsteils zum Kanton bzw. im Verhältnis von Kulturgüterdekret und Kulturerbe-gesetz anzuwenden, sondern gleichermassen geschichtliche Vorkommnisse zu berücksichtigen, die das «Innenverhältnis» beschlagen. So wird beispielsweise kritisch angemerkt, dass die Säkularisierung des Klosters Pfäfers oder die Folgen aus der Auflösung des Doppelbistums Chur-St.Gallen unberücksichtigt geblieben seien. Auch die Aufhebung anderer Kloster-gemeinschaften komme nicht gebührend zum Ausdruck.

Der Administrationsrat beurteilt diese Überlegungen als gerechtfertigt, weshalb er ihnen Folge leisten möchte. Formelles Gesetzesrecht – d.h. bezogen auf den Katholischen Konfessionsteil ein allgemein verbindlicher Erlass in Gestalt eines Dekrets – soll definitionsgemäss jedoch nicht auf konkrete historische Sachverhalte oder Ereignisse ausgerichtet sein, sondern generelle Regelungen aufweisen, die eine Vielzahl gleichartiger Tatbestände umfassen können. Dies bedeutet, dass zum Beispiel nicht einzelne Kirchgemeinden in die Regelung einbezogen werden, sondern der historische Sachverhalt dergestalt gesetzlich umschrieben wird, dass jede Kirchgemeinde darunterfallen könnte. Ob dies dann im Einzelfall zutrifft oder nicht, ist im Rahmen der Umsetzung bzw. des Vollzugs der entsprechenden Dekretsbestimmungen zu beurteilen.

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Kulturgüterdekrets enthält neu weitere Kulturgüter profan-klösterlicher Natur: Dabei handelt es sich um Bestandteile des Vermögens des im Jahr 1805 aufgehobenen Stifts St.Gallen, des Vermögens des im Jahr 1811 aufgehobenen Damenstifts zu Schänis, des Vermögens des im Jahr 1838 aufgehobenen Stifts Pfäfers sowie des Vermögens von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren<sup>21</sup>.

---

<sup>21</sup> Zur Geschichte des Bistums St.Gallen und zum Doppelbistum Chur-St.Gallen vgl. Cavelti, Urs Josef, Die staatsvertragliche Grundlage des Bistums St.Gallen – Ein Beitrag zum st.gallischen Staatskirchenrecht, St.Gallen 1988, S. 11 ff.

### 3 **Regelungsgegenstand**

#### 3.1 **Erfasste Kulturgüter**

##### 3.1.1 **Bewegliche und immaterielle Kulturgüter**

Kulturgut lässt sich in drei Kategorien einteilen:

- bewegliche Objekte, wie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, historische Quellen und Dokumente sowie archäologische Funde;
- immaterielles Kulturgut im Sinn lebendiger kultureller Traditionen;
- unbewegliche Objekte, wie Baudenkmäler und archäologische Denkmäler.

Das vom Katholischen Konfessionsteil zu erlassende Dekret regelt die Schutzwürdigkeit und die Unterschutzstellung von beweglichen und von immateriellen Kulturgütern, nicht aber von unbeweglichen Objekten.

Gemäss der Begriffsumschreibung in Art. 1 des am 14. November 1970 abgeschlossenen und für die Schweiz am 3. Januar 2003 in Kraft getretenen Übereinkommens über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (SR 0.444.1; abgekürzt UNESCO-Übereinkommen 1970) handelt es sich bei beweglichem Kulturgut um ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Beispielkategorien nach Art. 1 des UNESCO-Übereinkommens 1970 angehört.<sup>22</sup>

Gemäss der Begriffsumschreibung in Art. 2 Abs. 1 des am 17. Oktober 2003 abgeschlossenen und für die Schweiz am 16. Oktober 2003 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (SR 0.440.6; abgekürzt UNESCO-Übereinkommen 2003)<sup>23</sup> handelt es sich beim immateriellen Kulturerbe um überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen, einschliesslich der Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes, sowie um gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste sowie um Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum. Das Übereinkommen betont indirekt in Art. 2 Abs. 1 den engen Bezug zwischen Immateriellem und Materiellem, indem sie «die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume» erwähnt. Immaterielle Kulturgüter haben gerade auch im Umfeld von kirchlichen, religiösen oder spirituellen Ausdrucksweisen einen wichtigen Stellenwert. Eines der Ziele des UNESCO-Übereinkommens 2003 ist, dass das immaterielle Kulturerbe der Menschheit für und zu Gunsten Aller bewahrt werden soll. Zudem weist das Übereinkommen einen engen menschenrechtlichen Bezug auf, geht es doch um das Recht auf kulturelle Teilhabe für alle im weitesten Sinne.

Mit Bezug auf das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt, abgeschlossen in Paris am 23. November 1972, in Kraft getreten für die Schweiz am 17. Dezember 1975 (SR 0.451.41;

---

<sup>22</sup> Der Begriff «Kulturgut» wird in Art. 1 des UNESCO-Übereinkommens 1970 weitläufig definiert: Das Gut muss vom Staat «aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll bezeichnet» worden sein und zu einer der elf folgenden Objektkategorien gehören: seltene Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Anatomie und Paläontologie; Gut von geschichtlichem Wert; archäologische Fundstücke; Teile von Denkmälern oder archäologischen Lagerstätten; Antiquitäten älter als 100 Jahre; Gegenstände von ethnologischem Interesse; Gut von künstlerischem Interesse; seltene Manuskripte und Inkunabeln sowie alte Publikationen und Dokumente von besonderem Interesse; Brief- und Steuermarken; Archive; Möbelstücke älter als 100 Jahre und alte Musikinstrumente.

<sup>23</sup> Nach dieser Bestimmung sind als immaterielles Kulturerbe «Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu geschaffen und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise trägt es zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei. Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur dasjenige immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte sowie mit der Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen und nach einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht.»

abgekürzt UNESCO-Übereinkommen 1972), welches die rechtliche Grundlage für die Anerkennung des Stiftsbezirks St.Gallen als Weltkulturerbe durch die UNESCO bildet, ist festzuhalten, dass der Stiftsbezirk nicht nur wegen des herausragenden architektonischen Ensembles in die Welterbeliste aufgenommen wurde, sondern im Besonderen auch wegen der Stiftsbibliothek als Gebäude und der darin enthaltenen Bücher und Sammlungen («mit seiner reichen Bibliothek und seinem Skriptorium» [inoffizielle deutsche Übersetzung]. Original: «avec sa riche bibliothèque et son scriptorium»<sup>24</sup>). Auch wenn sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf das unbewegliche Kulturerbe erstreckt, so entfaltet der Welterbe-Schutz als herausragendes Bauwerk auch einen Schutz auf die sich darin befindlichen beweglichen und immateriellen Kulturgüter: «Diese Güter stehen in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder lebendigen Traditionen, mit Ideen oder Überzeugungen, mit künstlerischen und literarischen Werken von herausragender universeller Bedeutung in Verbindung».<sup>25</sup> Der Welterbestatus des Stiftsbezirks betrifft somit auch die beweglichen und die immateriellen Kulturgüter und verleiht ihnen eine herausragende kulturelle, geschichtliche und religiöse Bedeutung.

Völkerrechtlich bedeutsam ist, dass die UNESCO-Übereinkommen 1970, 1972 und 2003 durch das in der Schweiz geltende monistische System mit ihrer Ratifizierung durch den Bundesrat (Art. 184 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101) automatisch landesrechtliche Geltung erlangen und von allen Staatsorganen beachtet werden müssen. Die genannten Übereinkommen sind jedoch nur mittelbar anwendbare (non self-executing) Rechtsnormen, welche sich an den Gesetzgeber richten und diesen verpflichten, die staatsvertraglichen Inhalte in das Landesrecht umzusetzen. Nicht umgesetzte mittelbar wirkende Normen völkerrechtlicher Verträge bleiben nicht wirkungslos, sondern sind bei der Auslegung des relevanten Rechts zu beachten. Durch das monistische System der Schweiz stellen alle völkerrechtlichen Vertragsnormen mit innerstaatlicher Gültigkeit, unabhängig ihrer Anwendbarkeit, unmittelbar innerstaatliche Rechtsquellen (Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210) dar. Bei der Auslegung von Normen des Landesrechts sind zum Zweck einer völkerrechtskonformen Auslegung des kantonalen Rechts und des Bundesrechts mittelbar wirkende völkerrechtliche Normen als Hilfsmittel und Orientierungspunkte mit einzubeziehen. Auch aus diesen Gründen ist eine passgenaue Umsetzung der völkerrechtlichen Normen durch den Katholischen Konfessionsteil wichtig. Nur so kann er die völkerrechtlichen Verpflichtungen seinem System gemäss umsetzen. Das im Dekret vorgesehene System ist auch ein bedeutsamer Beitrag des Katholischen Konfessionsteils zur Unterstützung der «UNESCO-Initiative zum kulturellen Erbe von religiösem Interesse»<sup>26</sup>.

Gleich wie das kantonale Kulturerbegesetz enthält das zu erlassende Dekret keine Bestimmungen über den Schutz von unbeweglichen Objekten, d.h. namentlich von Baudenkmalern. Vorliegend kommt hinzu, dass die Bewahrung und Überlieferung von unbeweglichen Kulturgütern, also insbesondere von Denkmälern, in Gestalt der Inventarisierung und der Unterschutzstellung nach Massgabe der Kategorisierung in nationale, kantonale bzw. regionale und lokale Bedeutung zum Aufgabenbereich von Bund, Kanton und politischen Gemeinden gehören. Darüber hinaus erlässt die Regierung gemäss Art. 4 Abs. 1 PBG den kantonalen Richtplan: Baudenkmalern sind Gegenstand der Richtplanung (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 8 PBG). Insofern fallen namentlich die Erfassung und die Unterschutzstellung von unbeweglichem Kulturgut und damit der Bestand von entsprechendem Kulturerbe in den Geltungsbereich des Planungs- und Baugesetzes. Die Denkmalpflege ist somit von einer eigenständigen Regelung seitens der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ausgenommen.

<sup>24</sup> Vgl. Antrag ICOMOS vom 20. Dezember 1982 (ID No. 268) zur Aufnahme des Stiftsbezirkes in die Welterbeliste [http://whc.unesco.org/archive/advisory\\_body\\_evaluation/268.pdf](http://whc.unesco.org/archive/advisory_body_evaluation/268.pdf) (letztmals abgerufen am 2. November 2020).

<sup>25</sup> Vgl. Ziff. 77 (vi) Operationelle Richtlinien für die Umsetzung des Welterbe-Übereinkommens (UNESCO-Welterbezentrums, Paris, 10. Juli 2019 WHC. 19/01) [inoffizielle deutsche Übersetzung] <http://whc.unesco.org/document/158581> (letztmals abgerufen am 2. November 2020).  
Originaltext: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (UNESCO World Heritage Centre, Paris, 10. July 2020 WHC. 19/01): «be directly or tangibly associated with events or living traditions, with ideas, or with beliefs, with artistic and literary works of outstanding universal significance».

<sup>26</sup> Vgl. <https://whc.unesco.org/en/religious-sacred-heritage/> (letztmals abgerufen am 26. Juni 2021).

Darüber hinaus wäre angesichts des bereits gut funktionierenden Systems eine Änderung daran weder zielführend noch sinnvoll.

Die vorstehenden Bemerkungen führen zu folgender Übersicht über den Geltungsbereich des Kulturgüterdekrets:

Abb. 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Kulturgüterdekrets

Kategorie	Charakterisierung		Anwendbares Recht
<b>Bewegliches Kulturgut</b>	<i>Kulturgüter profan-klösterlicher Natur</i>	Nicht religiösen, rein kirchlichen Angelegenheiten dienend	<b>Kulturgüterdekret (KGD)</b>
		Stiftsvermögen St.Gallen bis 1805 Stiftsvermögen Damenstift zu Schänis bis 1811 Stiftsvermögen Pfäfers bis 1838 Vermögen von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren, soweit dessen Bestandteile wesentliche Bedeutung für das Bistum St.Gallen oder für den Katholischen Konfessionsteil	
	<i>Kulturgüter sakraler Natur</i>	Spirituelles, geweihtes Gut, religiösen Angelegenheiten dienend	
		Nicht (mehr) spirituellen, geweihten, religiösen Zwecken dienendes Gut, jedoch im Eigentum des Bistums und mit religiösem oder pastoralem Bezug von wesentlicher Bedeutung für das Bistum	
<b>Immaterielles Kulturgut</b>	<i>Kulturgüter sakraler Natur</i>	Gottesdienst und andere liturgische Handlungen, Prozessionen, besondere kirchliche Ereignisse oder religiöse Riten usw.	
<b>Unbewegliches Kulturgut</b>	<i>Baudenkmäler und archäologische Denkmäler</i>		<b>Planungs- und Baugesetz (PBG)</b>

### 3.1.2 Einbezug von Kulturgut des Bistums St.Gallen

Der Katholische Konfessionsteil und das Bistum St.Gallen bilden zwei eigenständige öffentlich-rechtliche juristische Personen (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 VKK). Das Bistum St.Gallen ist nicht eine Institution des gemäss Art. 109 Abs. 1 Bst. a KV als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Katholischen Konfessionsteils und seiner Kirchgemeinden. Katholischer Konfessionsteil und Bistum St.Gallen verfügen über je eigenes Eigentum an Kulturgut. Es ist deshalb im Sinn einer sachgerechten einheitlichen Regelung erforderlich, auch das Kulturgut des gemäss Art. 109 Abs. 2 KV nach seinem Selbstverständnis bestehenden Bistums St.Gallen in den Geltungsbereich des Dekrets einzubeziehen. In der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2016 zum Erlass des Kulturerbegesetzes wurde denn auch ausdrücklich festgehalten, dass mit einer eigenen Regelung des Katholischen Konfessionsteils über Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern ermöglicht wird, «im Einvernehmen mit dem Bischof die staatsrechtliche Brücke zu den kirchlichen Institutionen rechtsverbindlich und dauerhaft zu schlagen».<sup>27</sup> Allerdings bedarf es hierzu nach Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 3 und Art. 24 Abs. 3 VKK der Mitwirkung des Bischofs; ihm sind dabei entsprechende Kompetenzen einzuräumen, deren Rechtsgrundlage nicht allein im vorliegenden Dekret, sondern ebenso im Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe (Rechtsbuch KKT, Nr. 2; abgekürzt DzB) zu schaffen ist.

<sup>27</sup> Amtsblatt des Kantons St.Gallen 2017, S. 287 ff., S. 320.



### **3.1.3 Eigentümerschaft und Eigentumsverhältnisse**

Unter dem Aspekt des Eigentums an Kulturgütern resultiert als sachlicher Geltungsbereich des künftigen Kulturgüterdekrets, dass dieses auf Kulturgüter einerseits des Katholischen Konfessionsteils, einschliesslich seiner Kirchgemeinden, und andererseits des Bistums St.Gallen anzuwenden ist.

Die Eigentumsverhältnisse an beweglichen Kulturgütern sind vor allem im Unterschutzstellungsverfahren von Bedeutung. Das Eigentum an Kulturgütern nach diesem Dekret kann sich befinden:

- beim Konfessionsteil und bei seinen Einrichtungen;
- bei den Kirchgemeinden;
- bei den als öffentlich-rechtliche Korporationen organisierten Klöstern;
- beim Bistum und bei Institutionen seines Wirkungsbereichs;
- bei den als juristische Personen organisierten Klöstern;
- bei Privaten, soweit es sich um sakrale und in Gebrauch befindliche Gegenstände handelt.

Die vorstehend genannten Rechtssubjekte können über Eigentum an Kulturgütern nach diesem Dekret verfügen, wobei eine Vereinbarung für die Unterschutzstellung vorgesehen ist, ausgenommen beim Konfessionsteil und seinen Einrichtungen. Im Vordergrund steht somit das Vereinbarungsmodell: Eine Unterschutzstellung kommt ausschliesslich mit der Einwilligung der Eigentümerschaft zu Stande. Durch eine Unterschutzstellung erfährt das Eigentum am Kulturgut keinerlei Änderung; die Rechtsstellung von Eigentümerschaft bleibt unverändert.

## **3.2 Bewegliches Kulturgut**

### **3.2.1 Abgrenzung zum kantonalen Kulturerbe-Bestand**

Die Regelung der Bewahrung und Überlieferung von Kulturgut im Eigentum von Katholischem Konfessionsteil und Bistum St.Gallen verlangt nach einer Grenzziehung zu jenem Kulturgut, das dem Wirkungsbereich von Kanton und Gemeinden unterliegt und damit nach den Bestimmungen des Kulturerbegesetzes zu behandeln ist. Es muss für die Umsetzung des Dekrets klar definiert sein, worin der Bestand des dem Katholischen Konfessionsteil und dem Bistum St.Gallen zuzurechnenden Kulturgutes besteht; es bedarf der Klärung der Abgrenzung zum kantonalen Kulturerbe-Bestand. Die wichtigste Konsequenz aus dieser Abgrenzung liegt darin, dass bei dem vom Dekret erfassten Kulturgut die Organe und Behörden von Katholischem Konfessionsteil und Bistum St.Gallen über die Schutzwürdigkeit und über die Unterschutzstellung befinden. Ausschlaggebend ist deshalb, dass diesem Kulturgut besondere Merkmale zugeordnet werden, die sich von den in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 KEG vorausgesetzten Eigenschaften von Kulturgut, das Kulturerbe des Kantons ist, deutlich unterscheiden lassen.

Während die Eigenschaften von Kulturgut, das kantonales Kulturerbe ist oder sein könnte, darin bestehen, dass dieses Kulturgut von besonderem Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen oder für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist, haben die festzulegenden Merkmale des vom Kulturgüterdekret erfassten Kulturguts den Besonderheiten von Katholischem Konfessionsteil und Bistum St.Gallen Rechnung zu tragen.

### **3.2.2 Besonderheiten des Kulturguts von Konfessionsteil und Bistum**

Herkömmlicherweise werden in der katholischen Theologie verschiedentlich die Begriffe «Spiritualia» und «Temporalia» gebraucht, dies insbesondere auch im Rahmen der Kompetenzabgrenzung zwischen den staatlichen und staatskirchenrechtlichen Institutionen einerseits und den kirchlichen Behörden andererseits. Die Spiritualia beschlagen religiöse, geistliche Werte, namentlich im Zusammenhang mit Lehre, Verkündigung, Liturgie oder Seelsorge; sie dienen religiösen Zwecken. Demgegenüber

handelt es sich bei den Temporalia – im kanonischen Recht (CIC, Fassung vom 25. Januar 1983)<sup>28</sup> als «boni ecclesiae temporalibus» bezeichnet (cann. 1254 ff. CIC) – um zeitliche, weltliche Güter der Kirche, worunter die Finanzen sowie Vermögenswerte, beispielsweise in Form von Immobilien und Mobilien, fallen.

Diese Differenzierung lässt sich sinngemäss auf die Behandlung und den Umgang von Kulturgut, das in den Geltungsbereich des Kulturgüterdekrets fallen soll, übertragen. Sie bildet die Basis für die Abgrenzung zu Kulturgut, welches dem staatlichen Kulturerbe zuzurechnen ist, und sie schafft die ausschlaggebende Voraussetzung für die vom kantonalen Gesetzgeber postulierte passgenaue Regelung auf Seiten des Katholischen Konfessionsteils.

In Bezug auf die beweglichen Kulturgüter soll zwischen Kulturgut profan-klösterlicher Natur («Temporalia») und Kulturgut sakraler Natur («Spiritualia») unterschieden werden. Beim Kulturgut profan-klösterlicher Natur steht mit der Bezeichnung «profan» der weltliche Charakter im Vordergrund. Um eine hinreichende Abgrenzung zu dem vom Kulturerbegesetz erfassten beweglichen Kulturgut zu erzielen, bedarf es zusätzlich eines zeitlichen Elements. Dieses lässt sich dadurch definieren, dass jenes bewegliche profane Kulturgut dem Geltungsbereich des Kulturgüterdekrets zugeordnet wird, das Bestandteil des Vermögens ist, des im Jahr 1805 aufgehobenen Stifts St.Gallen, des Vermögens des im Jahr 1811 aufgehobenen Damenstifts zu Schänis, des Vermögens des im Jahr 1838 aufgehobenen Stifts Pfäfers sowie des Vermögens von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren, soweit dessen Bestandteile wesentliche Bedeutung für das Bistum St.Gallen oder für den Katholischen Konfessionsteil haben.

Damit kommt diesem Kulturgut ein kirchlich-konfessioneller Bezug zu. Es wird deshalb im Kulturgüterdekret folgerichtig als «profan-klösterlich» bezeichnet.

Für die Kategorie des beweglichen Kulturguts sakraler Natur («Spiritualia») ist charakteristisch, dass es einen Zusammenhang mit Lehre, Verkündigung, Liturgie oder Seelsorge aufweist und mit einem emotionalen Wert befrachtet ist. Es handelt sich dabei um künstlerische Bezeugungen des liturgischen Heilsgeschehens sowie des Glaubens der Kirche und ist somit Ausdruck des Betroffenseins von der Liebe Gottes. Kulturgut sakraler Natur dient der Besorgung von religiösen Angelegenheiten. Unter anderen lassen sich darunter der Liturgie und der Spendung von Sakramenten oder weiteren gottesdienstlichen Zwecken dienende Gegenstände erwähnen.

Konkret können im Rahmen des im vorliegenden Dekretsentwurfs vorgesehenen Verfahrens für die Unterschutzstellung für den Administrationsrat beispielsweise folgende bewegliche Kulturgüter für einen Schutz in Betracht kommen:

- Bestände oder Teilbestände der Stiftsbibliothek, wie beispielsweise das weitgehend autochthone Korpus karolingisch-ottonischer Handschriften aus dem 8. bis 11. Jahrhundert, zu der auch der St.Galler Klosterplan und künstlerisch bedeutende Handschriften, wie der Folchart-Psalter, der Goldene Psalter oder das Evangelium Longum sowie bedeutende antike, irische, althochdeutsche Musik- und Bilderhandschriften gehören. Der Druckbestand umfasst unter anderem eine der grössten Inkunabelsammlungen der Schweiz sowie rund 800 Drucke aus der st.gallischen Klosterdruckerei als Zeugnisse des geistigen Lebens der Abtei während der Barockzeit. In der letzten Blütezeit der Abtei vom 15. bis 18. Jahrhundert wurde die Bibliothek weiter ausgebaut und nach der Klosteraufhebung vom Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen fortgeführt. Insgesamt zählt die

---

<sup>28</sup> codex iuris canonici (CIC), Fassung vom 25. Januar 1983 (letztmals abgerufen am 2. November 2020).  
deutsch: [https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83\\_dt\\_index.htm](https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_dt_index.htm);  
lateinisch: [https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83\\_lat\\_index.htm](https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_lat_index.htm).

Stiftsbibliothek heute rund 170'000 Bände von der Spätantike bis zur Gegenwart, darunter auch die berühmte Nibelungenhandschrift B. Angesichts der Einzigartigkeit von Umfang, Dichte und Qualität des Bibliotheksbestandes wurde dieses Erbe im Jahr 2017 von der UNESCO zum Weltdokumentenerbe erklärt. Dieses ist in einem Verzeichnis enthalten, das die UNESCO im Jahr 1992 als Programm «Memory of the World» (Gedächtnis der Welt) initiiert hat. Dessen Ziel besteht darin, den freien Zugang zu bedeutenden Dokumenten zu sichern.

- Bestände oder Teilbestände des Archivs der Katholischen Administration, wie beispielsweise die Akten über die Liquidation des Eigentums des Klosters St.Gallen.
- Bestände oder Teilbestände des Stiftsarchivs, wie beispielsweise die rund 20'000 Originalurkunden, über 2'500 handgeschriebene Archivbände und ungezählte Aktenstücke, dazu Karten und Pläne sowie eine Siegelstempelsammlung. Die frühmittelalterlichen Dokumente, insbesondere 751 Privaturkunden und 101 Herrscherdiplome, das einzige erhaltene karolingische Professbuch und das St.Galler Verbrüderungsbuch stammen aus der Zeit vor dem Jahr 1000.
- Bestände oder Teilbestände des Bischöflichen Archivs, wie beispielsweise Urkunden und Bullen oder die persönlichen Nachlässe der Bischöfe.
- Weitere bewegliche Kulturgüter, wie historische Möbel, Gemälde oder der Kirchenschatz von Bedeutung, nicht zuletzt auch solche des Bistums St.Gallen, einschliesslich Pfarreien, Seelsorgeeinheiten und Dekanate sowie Klöster. Damit trägt das Dekret zur Stärkung der Vielfalt des klösterlichen und religiösen Erbes und der Zusammensetzung des Katholischen Konfessionsteils bei.

### **3.2.3 Schutzwürdigkeit und Unterschutzstellung**

Der hauptsächlichste Zweck eines Erlasses über die Bewahrung und Überlieferung von Kulturgut des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen besteht darin, bewegliche Kulturgüter, die einzigartig und unersetzlich sind, als schutzwürdig und erhaltenswert zu beurteilen und in einem spezifischen Verfahren unter einen besonderen Schutz zu stellen. Die Zuordnung von Kulturgütern zur Kategorie von schutzwürdigen und damit zu bewahrenden bzw. zu erhaltenden Objekten ist zentrales gesetzgeberisches Ziel des künftigen Kulturgüterdekrets. Dabei soll – vergleichbar mit der Konzeption, wie sie dem kantonalen Recht eigen ist, – je nach eigentumsrechtlicher Verfügungsgewalt über das in Frage stehende Kulturgut einerseits der Beschluss durch das zuständige Organ des Konfessionsteils oder des Bistums und andererseits das Instrument der einvernehmlichen Regelung, d.h. der Vereinbarung, angewendet werden. Die spezifischen Verhältnisse in Bezug auf die beweglichen Kulturgüter einerseits des Katholischen Konfessionsteils und andererseits des Bistums St.Gallen sowie überdies die Charakterisierung der Kulturgüter als profan-klösterlich oder sakral verlangen allerdings eine im Vergleich zur Regelung des kantonalen Kulturerbes differenziertere Zuständigkeitsordnung für die Feststellung der Schutzwürdigkeit und das Verfahren der Unterschutzstellung.

### **3.2.4 Verzeichniseintrag**

Die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit und die damit zum Ausdruck gebrachte Absicht, bedeutende Kulturgüter zu bewahren und für deren Überlieferung besorgt zu sein, sowie die formelle Unterschutzstellung erzeugen noch keine hinreichende Aussenwirkung, um die Erreichung der Schutzziele zu gewährleisten. Vielmehr sind die schutzwürdigen und unter Schutz gestellten Kulturgüter in einem Verzeichnis zu publizieren. Die beweglichen Kulturgüter des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen sind somit in ein von der dafür zuständigen Behörde des Konfessionsteils zu führendes konfessionelles Kulturgüterverzeichnis aufzunehmen.

Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene und alsdann von der St.Galler Regierung und vom Kirchenverwaltungsrat einer Kirchgemeinde als rechtlich fragwürdig beurteilte Regelung, wonach auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kanton die im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis erwähnten Kulturgüter in das kantonale Kulturerbeverzeichnis übertragen werden sollen, wird vorerst in den Hintergrund gestellt. Die mit einem solchen Verzeichniseintrag gemäss Art. 4 Abs. 2

des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG) [SR 444.1] beabsichtigte Wirkung, nämlich die Sicherung des Eigentumsrechts im Fall, dass Kulturgüter, die gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhandengekommen sind, weder ersessen noch gutgläubig erworben werden können, und ein Herausgabeanspruch nicht verjährt, soll indessen durch eine in der praktischen Konsequenz gleichwertige Regelung und passgenauen Instrumenten gewährleistet werden: Durch eine verstärkte Publizitätswirkung aufgrund des konfessionellen Kulturgüterverzeichnisses und überdies durch enge Kontakte mit Fachorganisationen, v.a. auch im internationalen Kontext, soll die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen bei widerrechtlicher Aneignung von Kulturgütern durch Dritte namentlich im Rahmen einer Strafverfolgung erleichtert und eine Rückgabe an die rechtmässige Eigentümerschaft sichergestellt werden. Diesen Ansatz verfolgen in den letzten Jahren verstärkt Staaten, die reich an Kulturgütern sind und deshalb dem Risiko ausgesetzt sind, dass diese Güter unrechtmässig abhandenkommen können. Der Vorteil des Verfahrens über die Publizität und die strafrechtliche Schiene ist, dass sie wesentlich günstiger sind als ein Zivilprozess, weil die staatlichen Strafverfolgungsbehörden im Interesse der bestohlenen Eigentümer tätig werden müssen. Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Klage oder zum verwaltungsrechtlichen Ersuchen hat das Straf- bzw. Rechtshilfeverfahren im Alltag zwei grosse Vorteile: Es ist für die Betroffenen kostengünstig und wird meist rascher erledigt. Angesichts des grossen Umfangs an bedeutenden Kulturgütern im Konfessionsteil und im Bistum erscheint ein solches Vorgehen auch aus finanziellen Überlegungen als zielführend. Die internationalen Fahndungserfolge in letzter Zeit und die Rückgaben rechtswidrig abhandengekommener Kulturgüter zeigen auf, dass ein solches relativ unkompliziertes und für die bestohlenen Eigentümer kostengünstiges Verfahren für die Rückgabe von Kulturgütern zielführend ist. Im besten Fall kann das Kulturgut beschlagnahmt und direkt der Eigentümerschaft zurückgegeben werden.

### **3.2.5 Beabsichtigte Umsetzung**

Der für den Vollzug des künftigen Kulturgüterdekrets hauptsächlich verantwortliche Administrationsrat nimmt in Aussicht, die Bewertung der Kulturgüter und der Beurteilung, ob ihnen Schutzwürdigkeit zukommt und sie deshalb in das Verfahren der Unterschutzstellung mit nachgelagertem Verzeichniseintrag einbezogen werden, in drei Vorgehensetappen zu gliedern:

- Zunächst soll das Kulturgüterdekret für Kulturgut im Eigentum des Konfessionsteils umgesetzt werden. Parallel dazu soll das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis erstellt werden.
- Alsdann soll das Kulturgut des Bistums dem Beurteilungs- und Unterschutzstellungsverfahren zugeführt werden.
- Schliesslich sollen die Kulturgüter der Kirchgemeinden sowie von weiteren Institutionen, soweit diese nicht in den beiden ersten Etappen involviert waren, wie zum Beispiel Klöster, in das Umsetzungsverfahren gelangen.

Ein solches Vorgehen, welches nicht allein auf eine Kategorisierung der Kulturgüter und deren Eigentümerschaften bezogen ist, sondern insbesondere auch eine zeitliche Abfolge der Umsetzung mit sich bringt, erlaubt es, schrittweise Erfahrungen mit dem vorgesehenen Instrumentarium zu sammeln und entsprechende Erkenntnisse laufend in den Vollzug einfliessen zu lassen. Dies gilt namentlich auch für jene Unterschutzstellungsverfahren, die – wie etwa beim Eigentum von Kirchgemeinden – eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen verlangen. Dies heisst indessen nicht, dass Klöster und Kirchgemeinden sowie allenfalls weitere Beteiligte nicht bereits von Beginn weg bei ihren Massnahmen beraten werden (vgl. dazu Abschnitt 5.6 dieser Botschaft).

### 3.3 Immaterielles Kulturgut

Unter den Geltungsbereich des Kulturgüterdekrets sollen – wie erwähnt – auch immaterielle Kulturgüter fallen. Dabei geht es wesensgemäss um Kulturgut, welches sakralen, spirituellen Charakter hat, wie insbesondere Gottesdienst und andere liturgische Handlungen, Gebet, Lesung, Verkündigung des Glaubens, Spendung von Sakramenten sowie Prozessionen und kirchliche Ereignisse. Diese Charakterisierung als religiös geprägtes Kulturgut soll einerseits der Abgrenzung zum schutzwürdigen immateriellen Kulturgut des Kantons dienen, worunter etwa das Kinderfest St.Gallen, das Maskenschnitzen und die Fasnacht im Sarganserland, der Sarganserländer Alpsegen oder die St.Galler Maschinenstickerei zählen; andererseits erfolgt sie in Berücksichtigung des Grundsatzes der Passgenauigkeit bei der Regelung von schutzwürdigem Kulturgut von Katholischem Konfessionsteil und Bistum St.Gallen.

Das UNESCO-Übereinkommen 2003 verpflichtet die Vertragsstaaten Massnahmen zur Bewahrung des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes unter Beteiligung der relevanten Gemeinschaften, Gruppen und Nichtregierungsorganisationen (Art. 11 des UNESCO-Übereinkommens 2003). Zentral ist dabei nach Art. 12 des UNESCO-Übereinkommens 2003 die Führung und Aktualisierung einer Liste des immateriellen Kulturerbes in der Schweiz. Bund und Kantone teilen sich die Aufgaben bei der Inventarisierung. Für den Inhalt der Liste – die Identifikation und Inventarisierung von lebendigen Traditionen aus ihrem Gebiet – sind grundsätzlich die Kantone verantwortlich – der Bund übernimmt die Koordination der Aktualisierung. Da es vorliegend um immaterielle Kulturgüter sakraler Natur handelt, ist eine Inventarisierung nach den Bestimmungen dieses Dekretsentwurfs mit dem UNESCO-Übereinkommen konform. Aufgrund dessen, dass der Katholische Konfessionsteil eine öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft bildet und das Bistum St.Gallen als öffentlich-rechtliche juristische Person anerkannt ist, werden die Vorgaben des UNESCO-Übereinkommen 2003 eingehalten, wenn das Kulturgüterdekret die Verantwortung des Kantons für die Inventarisierung von immateriellem Kulturgut dem zuständigen Organ des Katholischen Konfessionsteils, d.h. dem Administrationsrat, überträgt. Hinzu kommt, dass dieses Verzeichnis keine eigentumsrechtlichen Aussenwirkungen zeitigt, wie sie dem Verzeichnis der beweglichen Kulturgüter eigen sind.

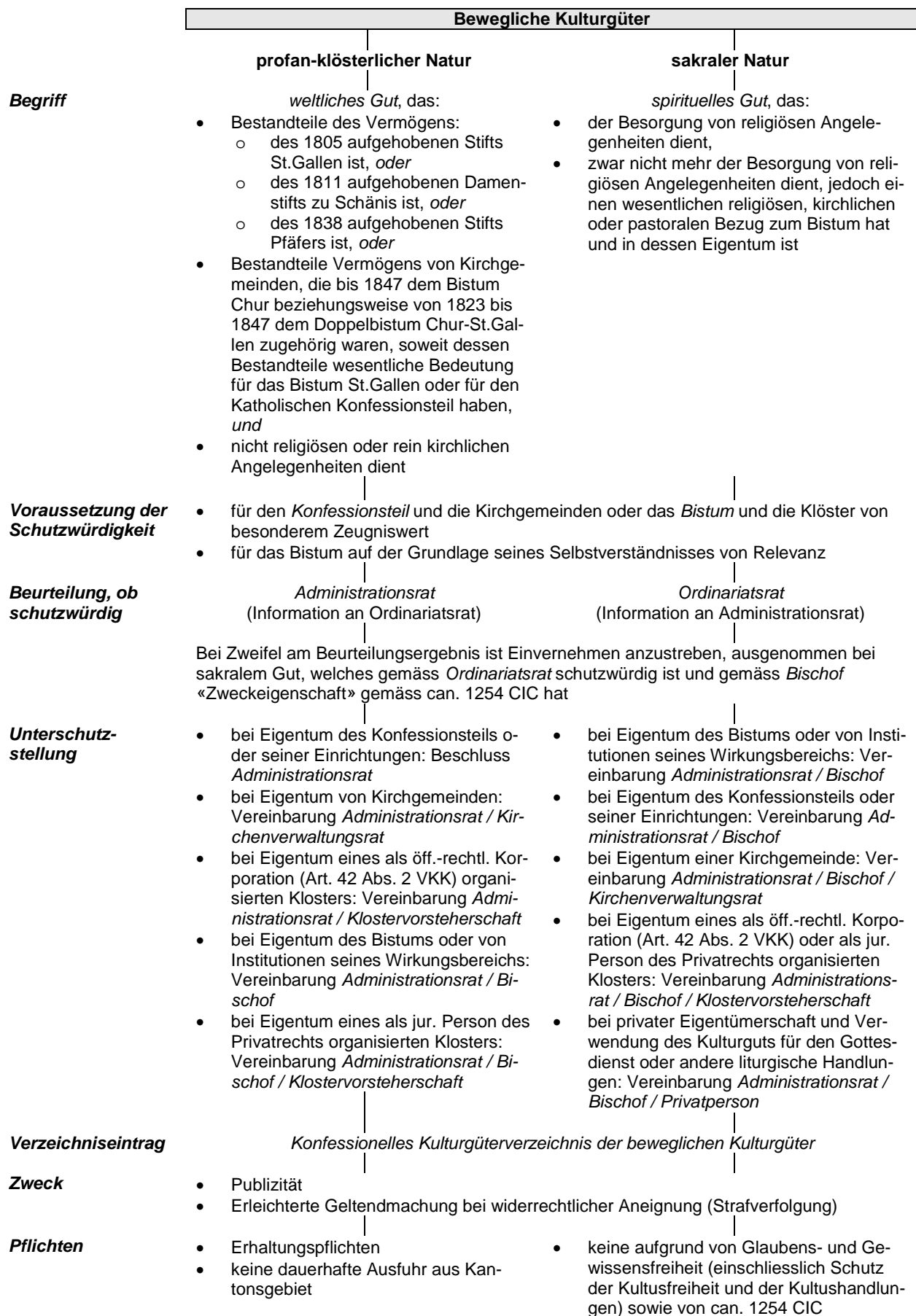
Konkret könnten im Rahmen des im vorliegenden Dekretsentwurfs vorgesehenen Verfahrens für die Unterschutzstellung folgende immateriellen Kulturgüter für einen Schutz in Betracht kommen: «Aller Äbte Jahrzeit», bei welchem im Pontifikalamt sämtlicher verstorbenen Äbte und Mönche des ehemaligen Klosters St.Gallen gedacht wird, oder mit dem St.Galler Klosterleben verbundene gregorianische Choräle, die Domvesper oder Liedgut.

## 4 **Regelungskonzept**

### 4.1 **Bewegliche Kulturgüter**

Dem Entwurf des Kulturgüterdekrets liegt in Bezug auf die Bewahrung und Überlieferung von beweglichen schutzwürdigen Kulturgütern folgendes Regelungskonzept zugrunde:

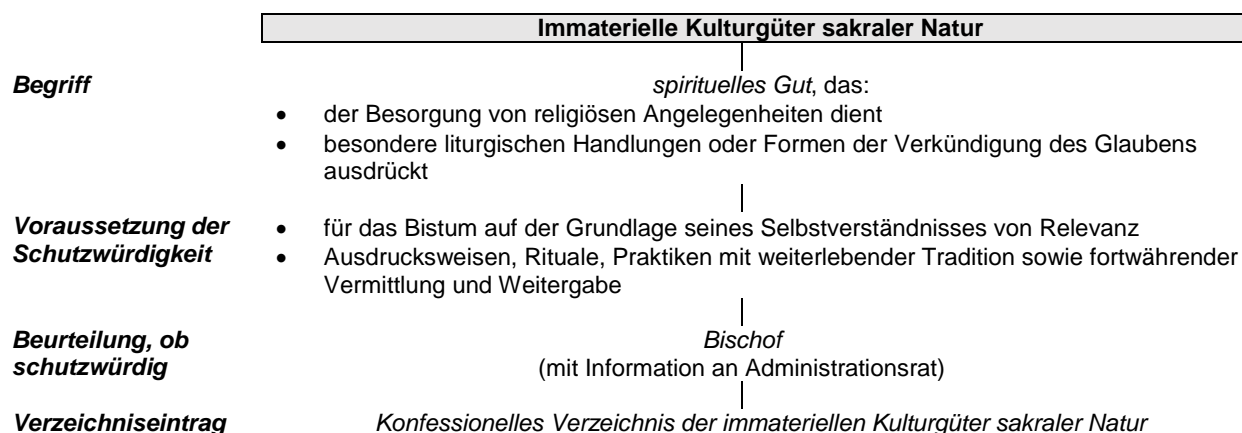
Abb. 2: Regelungskonzept für die beweglichen Kulturgüter



## 4.2 Immaterielle Kulturgüter

Der Entwurf des Kulturgüterdekrets geht für die Bewahrung und Überlieferung von immateriellen schutzwürdigen Kulturgütern von folgenden Regelungskonzept aus:

Abb. 3: Regelungskonzept für die immateriellen Kulturgüter



## 4.3 Stiftsbezirk als Weltkulturerbe

Der Stiftsbezirk St.Gallen gehört wegen seiner aussergewöhnlichen und universellen Bedeutung seit dem Jahr 1983 zum UNESCO-Weltkulturerbe. In der öffentlichen Wahrnehmung stehen die Kathedrale mit der Doppelturmfassade und die Stiftsbibliothek im Vordergrund. Das Weltkulturerbe umfasst indessen neben diesen Bauten auch wertvolle bewegliche Kulturgüter. Hervorzuheben ist das gesamte dokumentarische Erbe des Klosters St.Gallen mit Handschriften, Urkunden, Akten und gedruckten Werken in der Stiftsbibliothek und im Stiftsarchiv. Ein bewegliches Kulturgut besonderer Art stellt der St.Galler Klosterplan dar. Gerade diese bedeutenden beweglichen Kulturgüter sind neben den Bauten der Hauptgrund, weshalb der Stiftsbezirk überhaupt zum UNESCO-Weltkulturerbe und zum Weltdokumentenerbe erklärt wurde.

Das Kulturerbegesetz trägt in Art. 37 und 38 KEG dem Stiftsbezirk als Weltkulturerbe Rechnung. Allerdings beschränkt es sich auf die vorab formellen Bestimmungen über den Abschluss und die wesentlichen Inhalte der einschlägigen Vereinbarungen zwischen Kanton und Katholischem Konfessionsteil. Einerseits erwähnt Art. 37 KEG die zwischen der Regierung, dem Administrationsrat und dem Stadtrat St.Gallen abgeschlossene Vereinbarung vom 10. November 2014 über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen (sGS 277.3) mit den Grundsätzen über die gemeinsame Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens 1972. Andererseits bildet Art. 38 KEG die Rechtsgrundlage für die Übereinkunft zwischen dem Regierungsrat und dem Administrationsrat vom 2. Juni 1953 (sGS 271.3; abgekürzt StiA-Übereinkunft) über das Eigentum und die Verwaltung des Stiftsarchives St.Gallen.

Dass das nur gerade auf diese beiden Normen ausgerichtete kantonale Kulturerbegesetz keine weitergehende Regelung zum Stiftsbezirk aufweist, ist nachvollziehbar, nachdem das ehemalige Kloster oder Stift St.Gallen bzw. die Abtei St.Gallen und die mit ihm bzw. ihr auf engste verbundenen beweglichen Kulturgüter den Hauptgrund für die Anerkennung des Stiftsbezirks als Weltkulturerbe bilden. Unmittelbar institutionell besteht eine rechtliche Verbindung des Kantons im Wesentlichen einerseits am gemeinsamen Eigentum des Stiftsarchivguts und andererseits an der ihm zukommenden Hoheit über den Klosterplatz (Art. 6<sup>bis</sup> des Strassengesetzes, sGS 732.1). Der Erlass des Kulturgüterdekrets lässt es als geboten und zweckmässig erscheinen, dieses Weltkulturerbe gesetzesrechtlich detaillierter und den Bedürfnissen des Katholischen Konfessionsteils entsprechend zu normieren.

## 5 Bemerkungen zum Ingress und zu einzelnen Artikeln

### 5.1 Ingress

#### ***Erlasszuständigkeit***

Das Kulturgüterdekret bezieht sich nicht allein auf schutzwürdige Kulturgüter des Katholischen Konfessionsteils einschliesslich der Kirchgemeinden und Klöster, sondern ebenso auf solche des Bistums und des bischöflichen Sitzes. Aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit des Bistums als öffentlich-rechtliche juristische Person (Art. 3 Abs. 2 VKK) bedarf es für den Erlass dieses die Kulturgüter umfassend regelnden Dekrets der Mitwirkung des Bischofs. Einerseits ist dem Bischof ein besonderes Anhörungsrecht einzuräumen; andererseits wird ihm nicht nur beim erstmaligen Erlass des Dekrets eine Mitbestimmungsmöglichkeit eingeräumt, sondern auch bei allfälligen späteren Nachträgen. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist im Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe zu schaffen.

#### ***Rechtsgrundlagen***

Weil die im Dekret zu regelnden Kulturgüter und deren Unterschützstellung auch Teile des Kirchenvermögens – u.a. Kulturgut sakraler Natur – betrifft, bedarf es beim Erlass des Kulturgüterdekrets der Berücksichtigung des *codex iuris canonici* (CIC) in der Fassung vom 25. Januar 1983, welches insbesondere in *cann.* 1254 ff. CIC Bestimmungen über das Kirchenvermögen enthält.

### 5.2 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 7)

Hauptregelungsinhalte von *Abschnitt I* des vorgelegten Entwurfs eines Kulturgüterdekrets sind der Zweckartikel, die Selbstverpflichtung des Katholischen Konfessionsteils zur Zusammenarbeit mit Behörden anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die Festlegung des sachlichen Geltungsbereichs und – hinsichtlich der das Bistum St.Gallen einbeziehenden Bestimmungen – des persönlichen Geltungsbereichs.

#### ***Artikel 1***

In ***Abs. 1*** wird in Übereinstimmung mit dem Erlasstitel der Zweck des Erlasses, nämlich Bewahrung und Überlieferung von bedeutendem Kulturgut mit besonderem Schutzerfordernis, festgehalten. Ferner nennt *Abs. 1* das vom Dekret erfasste Kulturgut, nämlich die beweglichen Kulturgüter und die immateriellen Kulturgüter.

Entsprechend hält ***Abs. 2*** fest, dass das bewegliche und das immaterielle Kulturgut mit Blick auf dessen besonderen Schutz nach Massgabe der entsprechenden internationalen UNESCO-Übereinkommen bewahrt und überliefert werden sollen. Im Wesentlichen geht es um die Umsetzung von Art. 1 und 4 des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (SR 0.444.1) sowie Art. 2 des UNESCO-Übereinkommens vom 17. Oktober 2003 zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (SR 0.440.6).

#### ***Artikel 2***

Im Sinn eines partnerschaftlichen Vorgehens bei Bewahrung und Überlieferung von Kulturgut auf allen Ebenen ist die Aufnahme einer die Behörden des Katholischen Konfessionsteils verpflichtenden Bestimmung über die Zusammenarbeit angezeigt. Diese soll sich sowohl auf die zuständigen Stellen des Kantons wie auch auf Bundesstellen und internationale Fachorganisationen wie beispielsweise UNESCO, ICOM (Internationaler Museumsrat) IFLA (Internationale Vereinigung bibliothekarischer Verbände und Einrichtungen) oder Art Loss Register (Internationale Datenbank für gestohlene Kulturgüter) beziehen. Weil aufgrund des Geltungsbereichs des Kulturgüterdekrets das Bistum St.Gallen an der Bewahrung und Überlieferung von Kulturgut beteiligt ist, kann im Rahmen der Zusammenarbeit



dessen Interessenlage tangiert sein. Deshalb verlangt der zweite Satz den Beizug des Bistums. Eine entsprechende Mitwirkung kann in Form einer Anhörung, mittels Einladung zur Abgabe von Stellungnahmen oder auch durch persönliche Beteiligung durch von der Bistumsleitung beauftragte Mitarbeitende erfolgen.

### **Artikel 3**

Art. 3 enthält eine auf das Kulturgüterdekret und dessen Umsetzung bezogene Legaldefinition über die vom Bistum festgelegte interne Zuständigkeit, wenn Institutionen des Bistums aus dem vorliegenden Dekret Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden.

Der Grund für eine solche Bestimmung besteht darin, dass es nicht in die Zuständigkeit des Katholischen Konfessionsteils und seiner Organe fallen kann, die innerhalb des Bistums und seiner Institutionen bestehenden Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs des Kulturgüterdekrets festzulegen. Dies gilt insbesondere bei Eigentum von Pfarreien, Seelsorgeeinheiten, Dekanaten oder Klöstern an Kulturgütern, die von diesem Dekret erfasst werden. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Zusammenhang die Bezeichnung «Bistums und Institutionen seines Wirkungsbereichs» verwendet.

### **Artikel 4**

Ausgehend von dem in Art. 1 Abs. 1 E-KGD festgelegten sachlichen Geltungsbereich, d.h. der Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und immateriellen Kulturgut, das eines besonderen Schutzes bedarf, legt diese Bestimmung fest, was bewegliches und was immaterielles Kulturgut ist. Als vom Dekret erfasste Kulturgüter gelten:

- die beweglichen Kulturgüter profan-klösterlicher Natur;
- die beweglichen Kulturgüter sakraler Natur;
- die immateriellen Kulturgüter sakraler Natur.

Die Bezeichnungen «profan-klösterlich» und «sakral» werden in den nachfolgenden Art. 5 und 6 umschrieben. Diesbezüglich werden die Kulturgüter zum einen in «weltliches Kulturgut» («profan-klösterlich») und zum andern in «spirituelles, geweihtes Gut» («sakral») einteilt.

### **Artikel 5**

Nach **Abs. 1** ist ein Kulturgut profan-klösterlicher Natur, wenn es als weltliches Gut nicht religiösen oder rein kirchlichen Angelegenheiten dient, wobei sich die Bezeichnungen «religiöse Angelegenheiten» und «rein kirchliche Angelegenheiten» aus Art. 109 Abs. 2 KV und Art. 2 Abs. 2 VKK ergeben.

Dabei bedarf es beim weltlichen Kulturgut der Abgrenzung zum kantonalen Kulturerbe. Diese erfolgt in Gestalt der Zuordnung zeitlicher Komponenten, wobei diese nicht willkürlich, sondern aufgrund einer sachlichen und einer staatskirchenrechtlich begründbaren zeitlichen Grenzziehung festgelegt werden.

Nach **Abs. 2 Bst. a** fallen unter Kulturgut profan-klösterlicher Natur Bestandteile des Vermögens:

- des im Jahr 1805 aufgehobenen Stifts St.Gallen (**Ziff. 1**);
- des im Jahr 1811 aufgehobenen Damenstifts zu Schänis (**Ziff. 2**);
- des im Jahr 1838 aufgehobenen Stifts Pfäfers (**Ziff. 3**).

Sachlich lässt sich die zeitliche Grenze dadurch eindeutig definieren, dass das vom Dekret erfasste Kulturgut dem Vermögen der ehemaligen Klöster Stift St.Gallen, Damenstift zu Schänis und Pfäfers zuzurechnen ist und dass diese drei Klöster im Gefolge der Mediationsakte 1803 im Kanton St.Gallen aufgehoben wurden: «Die Mediationsakte von 1803 und der Bundesvertrag von 1815 garantierten den

Fortbestand und das Eigentum der Klöster. Einzelne Kantone fuhren mit S.en [Säkularisationen] fort: So hob St.Gallen die Abtei St.Gallen (1805) sowie das adlige Damenstift Schänis (1811) auf. Mit dem liberalen Siegeszug nach 1830 setzte eine neue Welle von S.en ein, wobei liberale Katholiken häufig die treibenden Kräfte waren: 1838 säkularisierte St.Gallen die Abtei Pfäfers, ... »<sup>29</sup>

Staatskirchenrechtlich findet sich das Motiv für die zeitliche Grenze je nach Stift hauptsächlich in folgenden Erlassen:<sup>30</sup>

- *Stift St.Gallen*: Gesetz. Betreffend die Sönderung des Staatsguts vom Vermögen des aufgehobenen Stifts St.Gallen, und die Verwendung des übrigen bleibenden Stiftsvermögens. Vom 8. Mai 1805;<sup>31</sup>
- *Damenstift zu Schänis*: Dekret des Grossen Raths. Über die Aufhebung des adelichen Damenstifts zu Schänis, und die Verwendung seines Vermögens. Vom 8. Mai 1811;<sup>32</sup>
- *Stift Pfäfers*: Beschluss des Grossen Raths. Betreffend die Auflösung des Klosters Pfäfers; die Pensionierung seiner Mitglieder; die dortige Heilquelle und die Verwendung des Klostervermögens. Vom 20. Februar 1838;<sup>33</sup> Beschluss des Kleinen Raths. Über die Liquidation des Klostervermögens von Pfäfers. Vom 6. April 1838.<sup>34</sup>

Nach **Abs. 2 Bst. b** fallen unter Kulturgut profan-klösterlicher Natur Bestandteile des Vermögens von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren, soweit dessen Bestandteile wesentliche Bedeutung für das Bistum St.Gallen oder für den Katholischen Konfessionsteil haben.

Die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Bst. b entsprechen der Anregung des Kirchenverwaltungsrates einer Kirchgemeinde, der in seiner Vernehmlassung empfahl, den Kreis der Kulturgüter profan-klösterlicher Natur mit jenem Kulturgut zu ergänzen, das «als weltliches Gut Teil des Stiftsvermögens des ehemaligen, im Jahr 1838 aufgehobenen Stifts Pfäfers war» oder/und «als weltliches Gut Teil des Vermögens einer Kirchgemeinde im ehemaligen, im Jahr 1847 dem Bistum St.Gallen zugeschlagenen Sprengel des Bistums Chur war». Im Zusammenhang damit regte der Kirchenverwaltungsrat dieser Kirchgemeinde überdies an, es sollte geprüft werden, ob und inwieweit das Stiftsvermögen des im Jahr 1811 säkularisierten Damenstifts Schänis unter das Kulturgut profan-klösterlicher Natur zu subsumieren sei.

Soweit es dabei um Archivbestände des ehemaligen Klosters Pfäfers geht, die sich im Stiftsarchiv befinden, kann dieser Anregung nicht entsprochen werden, weil die gewünschte Ergänzung nicht einseitig durch den Katholischen Konfessionsteil vorgenommen und im Rahmen eines allgemein verbindlichen Erlasses in Gestalt eines formellen Gesetzes bzw. Dekrets geregelt werden kann. Die sich auf die Tätigkeiten des Stiftsarchivs und dessen Bestände beziehenden Bestimmen sind Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden von Katholischem Konfessionsteil und Kanton, nämlich der vorn in Abschnitt 4.3 dieser Botschaft zitierten StiA-Übereinkunft. Diese legt in Art. 1 Abs. 1 und 2 Folgendes fest:

*Art. 1 Inhalt und Eigentum*

<sup>1</sup> Das Stiftsarchiv enthält die Archivbestände des ehemaligen Klosters St.Gallen. Es ist gemeinsames Eigentum des Kantons und des katholischen Konfessionsteiles.

<sup>2</sup> In den gleichen Räumen ist auch das Archiv des ehemaligen Klosters Pfäfers untergebracht, das dem Kanton St.Gallen allein gehört.

<sup>3</sup> [...].

<sup>29</sup> Holenstein, André; Jorio, Marco: Säkularisation, S. 4, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 20.06.2012. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013102/2012-06-20> (letztmals abgerufen am 18. Juli 2021).

<sup>30</sup> Fundstellen: Gesetzes-Sammlung des Kantons St.Gallen. Von 1803 bis 1839. Erster Band. Amtliche Ausgabe. St.Gallen 1842: Vierter Abschnitt – Über die Domänen. Nrn. 514 ff., S. 1315 ff. (nachstehend abgekürzt GS/SG 1803 bis 1839).

<sup>31</sup> GS/SG 1803 bis 1839 Nr. 514, S. 1315 f.

<sup>32</sup> GS/SG 1803 bis 1839 Nr. 518, S. 1319 f.

<sup>33</sup> GS/SG 1803 bis 1839 Nr. 520, S. 1320 f.

<sup>34</sup> GS/SG 1803 bis 1839 Nr. 521, S. 1321 f.

Der vorliegende Entwurf des Dekrets übernimmt diese Vorschläge, allerdings unter Berücksichtigung, dass sie als formelles Gesetzesrecht als allgemein verbindliche Normen zu formulieren sind. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen in Abschnitt 2.4.2 dieser Botschaft und die dort gemachten Bemerkungen zur Umsetzung des Vorschlags auf Dekretsstufe verwiesen.

### **Artikel 6**

In Bezug auf das Kulturgut sakraler Natur gilt gemäss **Abs. 1**, dass es als spirituelles, geweihtes Gut der Besorgung der religiösen Angelegenheiten dient, wie Gottesdienst und anderen liturgischen Handlungen sowie Gebet, Lesung, Verkündigung des Glaubens oder Spendung von Sakramenten. Die Wendung «Besorgung der religiösen Angelegenheiten» findet sich in Art. 2 Abs. 1 RGG. Nach dieser Bestimmung obliegt diese auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaften den nach ihren Regeln zuständigen Behörden, Institutionen sowie Amtsträgerinnen und Amtsträgern. Zu diesem Selbstverständnis gehört beispielsweise auch die sakrale Dimension von Lebensvollzügen in einem Kloster, welche entsprechend verwendete Gegenstände zu sakralem Gut werden lassen können.

Es ist denkbar, dass ein Kulturgut, das sich im Eigentum des Bistums St.Gallen befindet, kein spiritueller, geweihter Gegenstand ist, jedoch wegen seines religiösen, kirchlichen oder pastoralen Bezugs wesentliche Bedeutung für das Bistum St.Gallen hat. Diesfalls soll dieser Gegenstand nach **Abs. 2** dem Kulturgut sakraler Natur gleichgestellt und nach den Bestimmungen des Dekrets über sakrale Kulturgüter behandelt werden. Dasselbe gilt, wenn ein spirituelles, geweihtes Kulturgut aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr der Besorgung von religiösen Angelegenheiten dient, sofern es die erwähnten eigentumsrechtlichen und bistumsbezogenen Merkmale aufweist.

### **Artikel 7**

Diese Bestimmung umschreibt den Begriff der Schutzwürdigkeit im Sinn des besonderen Schutzes eines Kulturgutes nach Art. 1 E-KGD.

**Abs. 1** ist massgebend für die Frage, ob das vorliegende Dekret auf vorhandenes Kulturgut des Katholischen Konfessionsteils und seine Kirchgemeinden sowie für das Bistum und die Klöster anwendbar ist. Die Bestimmung enthält die Merkmale, die einem Kulturgut zukommt, damit es schutzwürdig ist und im Gefolge einer Beurteilung durch das zuständige Organ, welche die Schutzwürdigkeit bejaht, unter Schutz gestellt werden kann.

Die Schutzwürdigkeit ist nach **Abs. 2** gegeben, wenn dem Kulturgut eines der beiden folgenden Merkmale eigen ist:

- **Bst. a:** Das Kulturgut hat für den Katholischen Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden sowie für das Bistum St.Gallen einen besonderen Zeugniswert.
- **Bst. b:** Schutzwürdigkeit kann sodann gegeben sein, wenn das Kulturgut für das Bistum St.Gallen auf der Grundlage seines Selbstverständnisses von Relevanz ist. Der Begriff des dem Bistum St.Gallen zugedachten Bestehens nach seinem «Selbstverständnis» findet sich im kantonalen Recht, nämlich in Art. 109 Abs. 2 KV und Art. 2 Abs. 1 RGG.

Einzelne wesentliche Kriterien für das Vorhandensein des besonderen Zeugniswerts sind in Form einer nicht abschliessenden Aufzählung in **Abs. 3** genannt, wie beispielsweise die dem Kulturgut zukommende archäologische, gesellschaftliche, handwerkliche, historische, künstlerische, politische, technische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Bedeutung.

**Abs. 4:** Es ist weder Sache des Staates bzw. noch des kantonalen Gesetzgebers, das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft zu regeln und dadurch auf die damit verbundene Besorgung der

religiösen Angelegenheiten einzuwirken. Vielmehr wird seitens der staatlichen Organe mit «Selbstverständnis ... ein Bekenntnis zur Kultus- sowie zur Glaubens- und Gewissensfreiheit abgegeben»<sup>35</sup>, was namentlich bei der Besorgung von religiösen Angelegenheiten von zentraler Bedeutung ist. Auch für das Gesetzesrecht des Katholischen Konfessionsteils muss es mit dem Hinweis das Bewenden haben, das Merkmal des Selbstverständnisses zu nennen, jedoch nicht näher zu definieren. Die Antwort auf die Frage, was für die Besorgung religiöser Angelegenheiten bedeutsam ist, betrifft die rein kirchlichen Angelegenheiten, die gemäss Art. 2 Abs. 2 VKK Sache der kirchlichen Behörden, vorliegend Sache des Bistums, sind.

### 5.3 Bewegliche Kulturgüter (Art. 8 bis 19)

In *Abschnitt II* werden zunächst einzelne Arten von beweglichen Kulturgütern mit möglicher Schutzwürdigkeit aufgezählt. Alsdann werden die Zuständigkeit zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit im Einzelfall und das Verfahren für die Unterschutzstellung von beweglichen Kulturgütern sowie der Verzeichniseintrag geregelt. Als Folge der Unterschutzstellung von beweglichen Kulturgütern und des Verzeichniseintrags resultieren Umgangsregeln.

#### 5.3.1 Schutzwürdiges bewegliches Kulturgut (Art. 8 bis 11)

##### **Artikel 8**

Diese Bestimmung umschreibt – die spezifischen Verhältnisse von Konfessionsteil und Bistum berücksichtigend – in Form einer «insbesondere»-, nicht abschliessenden Aufzählung den Bestand an beweglichen Kulturgütern, denen Schutzwürdigkeit zukommen kann. Dazu gehören insbesondere Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Medienerzeugnisse, historische Dokumente, Publikationen und schriftliche Quellen, Reliquien, Motivtafeln, liturgische Gegenstände, wie Paramente, Kelche, Monstranzen, Kruzifixe, Rosenkränze oder Rauchfässer, weitere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, sowie Archiv- und Bibliotheksbestände, Bestände eines Kirchenschatzes, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen.

##### **Artikel 9**

**Abs. 1:** Ob einem konkreten beweglichen Kulturgut das Merkmal der Schutzwürdigkeit zukommt, ist vom Administrationsrat zu beurteilen, wenn das Kulturgut profan-klösterlicher Natur ist (**Bst. a**). Demgegenüber soll es gemäss **Bst. b** in der Zuständigkeit des Bistums, d.h. des Ordinariatsrates, liegen, wenn es darum geht, die Schutzwürdigkeit eines beweglichen Kulturguts sakraler Natur zu beurteilen.

**Abs. 2** entspricht einer Anregung aus dem Vernehmlassungsverfahren. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines zur Beurteilung anstehenden beweglichen Kulturguts ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor die zuständige Behörde die Beurteilung vornimmt. Liegt die eigentumsrechtliche Verfügungsmacht über das Kulturgut einer dem Administrationsrat oder dem Ordinariatsrat untergeordneten Stelle, entfällt selbstredend dieses Recht auf Stellungnahme.

##### **Artikel 10**

**Abs. 1:** Die beiden zuständigen Organe sind zur gegenseitigen Information über ihre Beurteilungsergebnisse zu verpflichten. Dass diese jeweilige Informationspflicht formell-gesetzlich im Dekret festzuschreiben ist, liegt einerseits darin, dass sich das aus der Verfassung abzuleitende Zusammenwirken von Konfessionsteil und Bistum gemäss Art. 2 Abs. 1 zweitem Satz und Art. 3<sup>bis</sup> VKK auf kirchliche

<sup>35</sup> Beratungen im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu Abschnitt X (Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften): Protokoll des Grossen Rates des Kantons St.Gallen 1996/2000, Nr. 607, Sitzung vom 10. April 2000, Nr. 607 / 22 ff., S. 4129 ff.

und pastorale Aufgaben beschränkt; andererseits bedarf es bei der für die Feststellung der Schutzwürdigkeit eines Kulturguts vorgesehenen getrennten Zuständigkeit von Konfessionsteil und Bistum im Hinblick auf die Aussenwirkung der getroffenen Entscheidung einer einheitlichen, übereinstimmenden Haltung für den Fall, dass die beiden Organe divergierende Beschlüsse gefasst haben sollten.

**Abs. 2:** Als Grundsatz soll gelten, dass die beiden Organe eine einvernehmliche Beurteilung anstreben, wenn das eine Organ den Schutzwürdigkeitsbeschluss des anderen Organs bezweifeln sollte. Es soll indessen – von einer Ausnahme abgesehen – keine Verfahrensregelung in das Kulturgüterdekret aufgenommen werden, die eine abschliessende, definitive Feststellung über das Vorhandensein von Schutzwürdigkeit bewirkt.

Die vorgesehene Ausnahme entspringt dem Kirchenrecht und liegt in der Bestimmung von Buch V über das Kirchenvermögen begründet. Can. 1254 lautet:

*Can. 1254.*

§ 1. Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräussern.

§ 2. Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.

Sollte der Ordinariatsrat einem beweglichen Kulturgut sakraler Natur Schutzwürdigkeit attestieren und der Administrationsrat bezweifeln, ob diese tatsächlich vorliegt, soll der Bischof aufgrund der zitierten kirchenrechtlichen Bestimmung entscheiden, ob es sich um Vermögen handelt, das die katholische Kirche «zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke» besitzt und verwaltet. Sofern er diese Eigenschaft bejaht, erlangt der Beschluss des Ordinariatsrates Gültigkeit und wird für die Organe sowohl des Bistums wie des Katholischen Konfessionsteils verbindlich.

### **Artikel 11**

Ist ein bewegliches Kulturgut als schutzwürdig beurteilt worden, so ist dieser Befund für die Körperschaften, Organe und Institutionen, die das Kulturgut in ihrem Eigentum oder Besitz haben, insofern verbindlich, als ihnen eine Sorgepflicht zukommt. Diese erfüllen sie einerseits gemäss **Bst. a** durch Bewahrung des Kulturguts in Form von Schutz, Erhaltung und Pflege, sowie andererseits gemäss **Bst. b** durch Überlieferung, die darin besteht, dass sie das Kulturgut für Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation sowie Vermittlung und Veröffentlichung zugänglich machen.

#### **5.3.2 Unterschutzstellung (Art. 12 bis 16)**

Die in einem bestimmten Verfahren zu beschliessende und durchzuführende Unterschutzstellung von schutzwürdigem Kulturgut hat einerseits dessen Aufnahme in Verzeichnisse und andererseits die Einhaltung verschiedener Pflichten beim Umgang mit dem unter Schutz gestellten Objekten zur Folge.

##### **a) Zuständigkeit und Verfahren**

Unterteilt in die beiden Kategorien von beweglichen Kulturgütern (profan-klösterlich und sakral) bezeichnen Art. 12 und 13 E-KGD die für die Unterschutzstellung zuständigen Organe für die Vereinbarung. Die Vorrangigkeit der vertraglichen Regelung entspricht auch einer Anregung im Vernehmlassungsverfahren.

### **Artikel 12**

In Bezug auf die Kulturgüter profan-klösterlicher Natur beschliesst gemäss **Abs. 1 Bst. a** der Administrationsrat über die Unterschutzstellung, wenn der Katholische Konfessionsteil oder eine seiner Einrichtungen, die in Art. 46 VKK aufgeführt sind, am Kulturgut Eigentum haben.

Die verschiedenen eigentumsrechtlichen Sachverhalte gemäss **Abs. 1 Bst. b** bilden die Grundlage für abzuschliessende Vereinbarungen über die Unterschutzstellung:

- **Ziff. 1:** Eigentümerin sind Kirchgemeinden. Die Unterschutzstellung erfolgt durch Vereinbarung zwischen Administrationsrat und Kirchenverwaltungsrat.
- **Ziff. 2:** Die Unterschutzstellung von schutzwürdigem Kulturgut profan-klösterlicher Natur, das sich im Eigentum von Klöstern befindet, die als öffentlich-rechtliche Korporation organisiert sind, erfolgt durch Vereinbarung zwischen Administrationsrat und Klostervorsteherschaft. Diese Klöster werden in Art. 46 Abs. 2 VKK erwähnt, wobei überdies festgelegt wird, dass diese in Angelegenheiten, die nicht rein kirchlicher Natur sind, unter der Aufsicht des Administrationsrates stehen. Im Entwurf des Administrationsrates vom 9. Mai 1978 zur Verfassung des Katholischen Konfessionsteils war die Wendung «unter dem besonderen Schutz und der Aufsicht» enthalten, was darauf hindeutet, diesen (Frauen-) Klöstern eine spezifische Form von verfassungsrechtlicher Bestandesgarantie einzuräumen. Die Aufsicht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über die Kirchgemeinden (Art. 46 Abs. 2 zweiter Satz VKK). Die verfassungsrechtlich umschriebene Rechtsstellung dieser Klöster und das Aufsichtsrecht des Administrationsrates lassen es als angezeigt erscheinen, dass auch in Bezug auf die Unterschutzstellung von Kulturgütern profan-klösterlicher Natur dieselbe Regelung wie für die Kirchgemeinden vorzusehen ist.
- **Ziff. 3:** Wenn das schützenswerte Kulturgut profan-klösterlicher Natur im Eigentum des Bistums steht, ist es Sache des Administrationsrates und des Bischofs, gemeinsam eine Unterschutzstellung durch Vereinbarung zu beschliessen. Der Konfessionsteil soll bei Kulturgut, das als weltliches Objekt keinen religiösen oder rein kirchlichen Angelegenheiten dient, nicht allein über die Unterschutzstellung entscheiden, obwohl es in der Zuständigkeit des Administrationsrates liegt, diesem gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a E-KGD die Schutzwürdigkeit zuzuerkennen. Auch wenn der Ordinariatsrat das Beurteilungsergebnis des Administrationsrates nach Art. 9 Abs. 2 erstem Satz E-KGD nicht angezweifelt hat, kann dennoch der Bischof nachträglich – wenn es um die Unterschutzstellung geht – auf die Beurteilung zurückkommen, als er trotz gegebener Schutzwürdigkeit vom Abschluss einer Vereinbarung absehen will, dies etwa mit Blick auf den daraufhin erfolgenden Verzeichniseintrag und die mit der Unterschutzstellung verbundenen Umgangsregeln. Insofern wird das Eigentumsrecht des Bistums an profan-klösterlichem Kulturgut nicht beschränkt.
- **Ziff. 4:** Bei Eigentum eines als juristische Person des Privatrechts organisierten Klosters, also eines Klosters, das nicht unter jene nach Art. 46 VKK fällt, wird die Unterschutzstellung zwischen Administrationsrat, Bischof und Klostervorsteherschaft vereinbart.

**Abs. 2:** Falls sich das Eigentum nicht bei einer der in Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung genannten Institutionen befindet, erfolgt der Abschluss der Vereinbarung zwischen Administrationsrat und Eigentümerschaft. Der Administrationsrat hört den Bischof an, wenn ein ehemaliges Kloster früherer Eigentümer war.

### **Artikel 13**

Für schutzwürdige Kulturgüter sakraler Natur gilt durchwegs das Vereinbarungsmodell für das Verfahren der Unterschutzstellung. Dieser Grundsatz findet sich in **Abs. 1**.

Die jeweiligen Vereinbarungsparteien werden in **Abs. 2** aufgeführt. Gleich wie für schutzwürdige Kulturgüter profan-klösterlicher Natur sind die Eigentumsverhältnisse ausschlaggebend:

- **Bst. a:** Wenn das Bistum St.Gallen Eigentum am Kulturgut hat, sind der Administrationsrat und der Bischof Vereinbarungsparteien (*Ziff. 1*). Dasselbe gilt, wenn der Katholische Konfessionsteil oder eine seiner Einrichtungen Eigentümer bzw. Eigentümerin ist.

- **Bst. b:** Befindet sich das schutzwürdige Kulturgut im Eigentum einer Kirchgemeinde, ist eine tripartite Vereinbarung vorgesehen, die zwischen Administrationsrat, Bischof und Kirchenverwaltungsrat abgeschlossen wird.
- **Bst. c:** Bei Eigentum eines Klosters – unabhängig davon, ob es sich um ein Kloster in Gestalt einer öffentlich-rechtlichen Korporation gemäss Art. 46 VKK oder um ein Kloster in privatrechtlicher Rechtsform handelt – sind der Administrationsrat, der Bischof und die Klostersvorsteherschaft Vereinbarungsparteien.  
Mit dieser Regelung wird das kirchenrechtliche Prinzip aufgenommen, dass veräusserungsähnliche Geschäfte bzw. Geschäfte mit Gegenständen von künstlerischem Wert immer einer Genehmigung einer kirchlichen Autorität, meist des Bischofs, bedürfen (vgl. can 615 CIC für die rechtlich selbständigen Klöster sowie allgemein im Ordensrecht can. 638 CIC, im Vermögensrecht can. 1292 CIC i.V.m. can. 1295 CIC).
- **Bst. d:** Es kommt vor, dass ein Kulturgut sakraler Natur im Eigentum einer privaten Person steht, dass diese Person es jedoch – zum Beispiel als Dauerleihgabe – der Kirche in deren Besitz übergeben hat. Sofern ein solches Kulturgut sakraler Natur dem Gottesdienst oder anderen liturgischen Handlungen dient, soll es nach Massgabe des vorliegenden Dekrets hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit beurteilt und der allfälligen Unterschutzstellung zugeführt werden, d.h. es soll diesfalls eine Vereinbarung zwischen dem Administrationsrat sowie dem Bischof und der privaten Eigentümerin oder dem privaten Eigentümer abgeschlossen werden.

## b) Verzeichniseintrag

### Artikel 14

Gemäss **Abs. 1** wird das Kulturgut nach erfolgter Unterschutzstellung in das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis der beweglichen Kulturgüter eingetragen. Weil die Kategorisierung in solches von profan-klösterlicher Natur und in sakraler Natur im ganzen Zusammenhang mit der Bewahrung und Überlieferung von schutzwürdigen Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St. Gallen von wesentlicher Bedeutung ist, bedarf es einer entsprechenden Gliederung des konfessionellen Kulturgüterverzeichnisses. Dabei sollen die wichtigsten Informationen zum Kulturgut wie beispielsweise Objekttyp, Material, Motiv, Inschrift, Markierung und besondere Merkmale (wie etwa Schäden und Reparaturen) und Epoche oder Entstehungsstadium, Urheber oder Urheberin sowie Titel eines Kulturguts eingetragen werden, soweit diese Angaben bekannt sind oder mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Dies ist bereits heute in den bestehenden Sammlungskatalogen oder Verzeichnissen der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs der Fall.

**Abs. 2:** Nach Dahinfallen der Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit eines Kulturguts, das unter Schutz gestellt wurde, wird die Eintragung gelöscht. Die Löschung erfolgt je nach Kulturgut-Kategorie gemäss Art. 8 Abs. 1 E-KGD auf Beschluss des Administrationsrates oder des Ordinariatsrates, gegebenenfalls des Bischofs, wenn die Schutzwürdigkeit eines Kulturguts sakraler Natur in einem von ihm gefassten Entscheid gemäss Art. 8 Abs. 2 zweitem Satz E-KGD festgelegt worden ist.

Parallel zu Art. 7 Abs. 2 E-KGD erhält auch im Fall einer Löschung der Eintragung infolge Dahinfallens der Schutzwürdigkeit die Eigentümerin oder der Eigentümer vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach **Abs. 3** sorgt der Administrationsrat für die Führung des konfessionellen Kulturgüterverzeichnisses der beweglichen Kulturgüter.<sup>36</sup> Es ist dem Administrationsrat überlassen, die Verzeichnissführung gemäss Art. 45 VKK der Katholischen Administration zu übertragen, soweit er nicht die Fachstelle

<sup>36</sup> Vgl. für die Umsetzung: Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes: Verlautbarungen und Dokumente, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008 (Arbeitshilfen Nr. 228).

nach Art. 31 E-KGD damit betrauen möchte. In Bezug auf die Veröffentlichung des Verzeichnisses wird auf Art. 15 E-KGD verwiesen.

#### **Artikel 15**

Der Fokus für das künftige Dekret (vgl. dazu Abschnitt 2.4 dieser Botschaft) führt zur Festlegung eines gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf modifizierten Zwecks, welcher dem konfessionellen Kulturgüterverzeichnis der beweglichen Kulturgüter zukommen soll.

Der Zweck wird in **Abs. 1** dahingehend umschrieben, dass das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis der beweglichen Kulturgüter – analog zum ursprünglich anvisierten Ziel – der Sicherung des Eigentums dienen (**Bst. a**) und die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen bei widerrechtlicher Aneignung durch Dritte erleichtern soll (**Bst. b**). Es wird mithin die Herausgabe von rechtswidrig in Besitz genommenem unter Schutz gestelltem Kulturgut im Rahmen einer Strafverfolgung angestrebt (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.2.4 dieser Botschaft).

Das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis der beweglichen Kulturgüter ist mit jenen Angaben zu versehen, die zur Erreichung des Zwecks geeignet sind (**Abs. 2**). Mit dieser Vorgabe hängt insbesondere auch die angestrebte Publizitätswirkung des Verzeichnisses zusammen, wie sie in Art. 16 Abs. 2 E-KGD festgelegt wird.

#### **Artikel 16**

Das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis der beweglichen Kulturgüter wird gemäss **Abs. 1** im Internet veröffentlicht. Vom Aufbewahrungsort abgesehen, enthält die Veröffentlichung die in Art. 15 Abs. 2 E-KGD zweckgerichteten Angaben.

Die im Internet erfolgende Veröffentlichung wird gemäss **Abs. 2** ergänzt durch eine Bekanntgabe an einen weiteren Adressatenkreis, insbesondere an weltliche und kirchliche Vereinigungen und Fachstellen im In- und Ausland. Damit soll angestrebt und sichergestellt werden, dass ein Erwerb in gutem Glauben nicht möglich wird und es im Fall eines Abhandenkommens umfassend und rasch den Strafverfolgungsbehörden übermitteln werden kann. Je differenzierter und aussagekräftiger ein Eintrag im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis ist, desto eher ist es durch die Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland identifizierbar. Dieser Ansatz hat sich international in den letzten Jahren bewährt und gibt auch den Strafverfolgungsbehörden jene Informationen in die Hand, damit sie ein abhandengekommenes Kulturgut erfolgreich wiederbeschaffen können.

### **5.3.3 Umgang (Art. 17 bis 19)**

#### **Artikel 17**

**Abs. 1** überbindet der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Pflicht, dass die im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragenen Kulturgüter profan-klösterlicher Natur in Aussehen, Form und Substanz erhalten bleiben (**Bst. a**) sowie vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust bewahrt werden (**Bst. b**). Hinzu kommt das Verbot, das Kulturgut auf Dauer aus dem Kantonsgebiet auszuführen (**Bst. c**), so dass insbesondere auch eine Aufbewahrung im Ausland ausser Betracht fällt. Für die Möglichkeit einer befristeten Ausfuhr aus dem Kantonsgebiet vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b E-KGD.

Der Eigentümerin oder dem Eigentümer obliegen gemäss **Abs. 2** sodann auch Meldepflichten gegenüber dem Administrationsrat, nämlich über beabsichtigte Änderungen in Aussehen, Form, Substanz oder Nutzung (**Bst. a**), über beabsichtigte Wechsel des Aufbewahrungsorts (**Bst. b**), wobei es sich grundsätzlich um einen neuen Ort innerhalb des Kantonsgebiets handeln muss (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. c E-KGD), sowie über beabsichtigte Veräusserungen (**Bst. c**).



## **Artikel 18**

**Abs. 1** ermöglicht den Vereinbarungsparteien, in ihrer Vereinbarung über die Unterschutzstellung von Kulturgütern profan-klösterlicher Natur weitere bzw. ergänzende Regelungen aufzunehmen, die der Erhaltung und Bewahrung des Kulturguts dienen (*Bst. a*). Dies kann der Fall sein bei Kulturgütern, die einer speziellen konservatorischen Behandlung bedürfen.

*Bst. b* verpflichtet die Vereinbarungsparteien, Voraussetzungen und Vorgehen für auf befristete Zeit ausgerichtete Ausfuhren aus dem Kantonsgebiet festzulegen. Diese Bestimmung hat nicht die Bedeutung, dass für jedes unter Schutz gestellte Kulturgut profan-klösterlicher Natur unbedingt eine befristete Ausfuhr ermöglicht und somit näher geregelt werden muss. Es kann durchaus eine Bestimmung in die Vereinbarung aufgenommen werden, wonach das betreffende Kulturgut weder befristet ausserhalb des Kantonsgebiets aufbewahrt noch eine befristete Ausfuhr aus dem Kantonsgebiet beabsichtigt wird.

In **Abs. 2** wird eine Sonderregelung für auf befristete Zeit ausgerichtete Ausfuhren von Kulturgut im Eigentum des Katholischen Konfessionsteils oder einer seiner Einrichtungen – beispielsweise der Stiftsbibliothek – getroffen. Nachdem die Unterschutzstellung solcher Kulturgüter nicht in Gestalt einer Vereinbarung erfolgt bzw. erfolgen kann, ist der Administrationsrat ermächtigt – je nach seiner organisationsrechtlichen Stellung im Verhältnis zur Einrichtung – durch Reglement oder durch interne Weisung («Dienstanweisung») befristete Ausfuhren aus dem Kantonsgebiet zu regeln, so etwa für auswärtige Ausstellungen

## **Artikel 19**

Dem Kulturgut sakraler Natur muss mit Bezug auf den Umgang eine besondere Stellung zukommen. Einerseits wäre es mit der Kultusfreiheit als Schutzbereich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht vereinbar, wenn das Dekret für solche Kulturgüter einengende und dessen Nutzung behindernde Vorschriften enthielte. Sodann sind die einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften ebenfalls zu beachten, namentlich auch die bereits im Zusammenhang mit der Beurteilungszuständigkeit genannten vermögensrechtlichen Bestimmungen in Buch V CIC Can. 1254.

**Abs. 1:** Aus diesen verfassungs- und kirchenrechtlichen Vorgaben ergibt sich als Grundsatz, dass Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer beim Umgang mit unter Schutz gestelltem Kulturgut sakraler Natur frei und nicht an Nutzungsbeschränkungen gebunden sind.

**Abs. 2:** Auch wenn die Nutzung keinen Beschränkungen unterliegt, ist es dennoch geboten und überdies verfassungs- und kirchenrechtlich zulässig, dass Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern weiterhin die Pflicht nach Art. 10 E-KGD obliegt, für das Kulturgut durch Bewahrung und Überlieferung zu sorgen (*Bst. a*). Im Weiteren ist die Zustimmung des Bischofs aufgrund des diesbezüglichen Dekrets vorzubehalten (*Bst. b*), wobei die mit Art. 33 E-KGD erfolgende Ergänzung von Art. 1 mit *Bst. c<sup>bis</sup>* und die vorzunehmende Änderung von Art. 3 Abs. 1 des Dekrets über die zustimmungsbedürftigen Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe massgebend sind.

**Abs. 3:** Diese Bestimmung bezieht sich auf die Sonderregelung in Art. 6 Abs. 3 E-KGD zu Gegenständen, die sich im Eigentum des Bistums St.Gallen befinden und nicht oder nicht mehr spirituelles, geweihtes Gut sind, bei denen jedoch eine enge religiöse, kirchliche oder pastorale Beziehung zum Bistum St.Gallen vorhanden ist und für dieses deshalb wesentliche Bedeutung hat. Solche Objekte werden dem Kulturgut sakraler Natur gleichgestellt. Falls sie in das Kulturerbeverzeichnis aufgenommen worden sind, obliegt dem Bistum St.Gallen dieselbe Sorgspflicht, wie sie Eigentümerinnen oder Eigentümer für Kulturgüter profan-klösterlicher Natur gemäss Art. 16 Abs. 1 E-KGD zu erfüllen haben.

## 5.4 Immaterielle Kulturgüter (Art. 20 bis 22)

Zu Anlass sowie Sinn und Zweck der Aufnahme von Bestimmungen in *Abschnitt III* über immaterielle Kulturgüter in das vorliegende Dekret ist auf Abschnitt 3.3 dieser Botschaft zu verweisen. Es geht darum, dass immaterielles Kulturgut sakraler Natur der rechtlichen Regelung durch den Katholischen Konfessionsteil zugeführt wird, nachdem solchem Kulturgut im Rahmen der *Spiritualia*, d.h. der religiösen und geistlichen Werte bei Lehre, Verkündigung, Liturgie oder Seelsorge hohe Bedeutung zukommt. Ziel ist vor allem die Bewusstseinswerdung und Tradierung der religiösen und kirchlichen Handlungen, ohne diese in irgendeiner Form festschreiben zu wollen.

### **Artikel 20**

**Abs. 1:** Mit dieser Bestimmung wird die spirituelle Bedeutung des immateriellen Kulturguts sakraler Natur hervorgehoben, und es werden die hauptsächlichsten ihm zugrundeliegenden religiösen und kirchlichen Handlungen genannt.

**Abs. 2** verweist auf die Schutzwürdigkeit von immateriellen Kulturgütern, die insbesondere dann vorhanden sein kann, wenn dem immateriellen Kulturgut eine schon bisher geübte und überlieferte Weitergabe sowie eine fortdauernde Vermittlung der Ausdrucksweisen, Praktiken und Rituale eigen ist, und diesen auch eine künftig fortdauernde Vermittlung zukommen soll bzw. wird.

### **Artikel 21**

Weil – wie auch hinsichtlich der beweglichen Kulturgüter – nicht jedes immaterielle Kulturgut schutzwürdig ist, bedarf er einer zuständigen Instanz, welche das Kulturgut beurteilt. Es ist naheliegend und kirchenrechtlich geboten, diese Befugnis dem Bischof zuzuerkennen (*Abs. 1*). Der Bischof setzt den Administrationsrat über seine Beurteilung in Kenntnis (*Abs. 2*).

### **Artikel 22**

**Abs. 1:** Dem Administrationsrat kommt keine inhaltliche Mitwirkung im Hinblick auf die bischöfliche Beurteilung von immateriellem Kulturgut zu. Hingegen nimmt er die vom Bischof als schutzwürdig bezeichneten Kulturgüter in das von ihm oder – delegationsweise – von der Katholischen Administration geführte konfessionelle Verzeichnis der immateriellen Kulturgüter sakraler Natur auf. Die Führung dieses Verzeichnisses erfolgt zusätzlich zum konfessionellen Verzeichnis der beweglichen Kulturgüter gemäss Art. 14 bis 16 E-KGD. Auch das konfessionelle Verzeichnis der immateriellen Kulturgüter wird im Internet veröffentlicht.

**Abs. 2:** Der Administrationsrat informiert zudem die zuständige Bundesbehörde über die vom Bischof als schutzwürdig und damit als immaterielles Kulturerbe sakraler Natur bezeichneten Kulturgüter. Das vom Bund geführte Inventar hat naturgemäss nicht die eigentumsichernde Bedeutung, wie sie dem Kulturerbeverzeichnis über die beweglichen und unter Schutz gestellten Kulturgütern zukommt. Es steht die Absicht im Vordergrund, dass mit dem Bundesinventar des immateriellen Kulturerbes der Schweiz die lebendigen Traditionen der Schweiz dokumentiert und öffentlich publik gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass verschiedenen Kulturgütern sakraler Natur, die im Bistum bzw. im Gebiet des Kantons St.Gallen vorhanden sind, Kulturerbecharakter zukommen kann. Als aus Sicht des Administrationsrates denkbare Beispiele lassen sich etwa die traditionelle Feier «Aller Äbte Jahrzeit», bei welchem im Pontifikalamt sämtlicher verstorbenen Äbte und Mönche des ehemaligen Klosters St.Gallen gedacht wird, oder mit dem St.Galler Klosterleben verbundene gregorianische Choräle und die Domvesper erwähnen.

## 5.5 Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen (Art. 23 bis 31)

Der Erlass des Kulturgüterdekrets gibt Gelegenheit, in *Abschnitt IV* das Weltkulturerbe Stiftsbezirk ergänzend zum kantonalen Gesetzesrecht vorab mit Bezug auf seine religiöse und kirchliche Bedeutung zu normieren.

### **Artikel 23**

Der **Ingress** bringt die dem Stiftsbezirk seitens der UNESCO aufgrund des UNESCO-Übereinkommens 1972 verliehene Anerkennung als Weltkulturerbe zum Ausdruck. Art. 23 nennt alsdann in den **Bst. a bis c** die aus Sicht des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen ausschlaggebenden markanten Elemente, die für den Stiftsbezirks charakteristisch sind: kirchliches und religiöses Zentrum; Sitz des Bistums St.Gallen und des Bischofs<sup>37</sup>; Sitz der Behörden des Katholischen Konfessionsteils.

### **Artikel 24**

Dem Bistum St.Gallen kommt erhebliche sakrale Bedeutung zu. Es prägt – gemeinsam mit dem Residenzkapitel und der Dompfarrei – das religiöse und kirchliche Leben und tritt zudem mit der Kathedrale und den Kapellen nach aussen in besonderer Weise in Erscheinung.

### **Artikel 25**

Die vorrangige, in Art. 24 E-KGD summarisch formulierte Bedeutung des Bistums verlangt nach besonderen Verhaltensnormen der konfessionellen Behörden. Diese finden sich in **Abs. 1**. Normadressaten sind das Katholische Kollegium sowie der Administrationsrat und die zuständigen Behörden der Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils, die ihm Rahmen ihre Aufgabenerfüllung Bedeutung und Würde des Stiftsbezirks und der massgebenden zentralen Stellung des Bistums Rechnung tragen müssen.

**Abs. 2** ergänzt die Verhaltensregelung im vorangehenden Absatz dahingehend, dass der Administrationsrat den Bischof, der als oberster Verantwortlicher für die Leitung und Führung des Bistums zuständig ist, nicht nur dann beizuziehen hat, wenn es um den Vollzug des Dekrets über die zustimmungsbedürftigen Beschlüsse geht (**Bst. a**), sondern auch dann (**Bst. b**), wenn die Exekutive des Katholischen Konfessionsteils Geschäfte behandelt, die auf den Stiftsbezirk als kirchliches und religiöses Zentrum und in der Eigenschaft als Sitz des Bistums St.Gallen und des Bischofs bezogen sind oder darauf Auswirkungen haben bzw. haben können (Art. 23 Bst. a und b E-KGD). Schliesslich ist der Bischof einzubeziehen, wenn es um Geschäfte und Beschlüsse über die Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens geht (**Bst. c**). Konkret bedeutet dies, dass bei einer künftigen Total- oder Teilrevision der Vereinbarung über den Schutz und die Pflege des Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen (sGS 277.3) formell auch der Bischof zum Kreis der Vereinbarungspartner gehören wird.

### **Artikel 26**

Dieser Artikel bildet die Parallelbestimmung zu Art. 37 KEG mit Bezug auf die Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens zwischen Katholischem Konfessionsteil, Kanton und Stadt St.Gallen.

### **Artikel 27**

Einen bedeutsamen Teil des schutzwürdigen beweglichen Kulturgutes bildet das schriftliche Klostererbe. Dessen Bewahrung fällt in die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit von vier Institutionen, denen dadurch zentrale Funktionen bei Bewahrung und Überlieferung der das Weltkulturerbe Stiftsbezirk

<sup>37</sup> Vgl. Art. 2 der Übereinkunft des Katholischen Grossratskollegiums mit dem Heiligen Stuhle über Reorganisation des Bistums St.Gallen vom 7. November 1845 (sGS 173.1): «Der Bischof hat seine Residenz an der bisherigen katholischen Hauptkirche des Kantons, welche, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, den Namen 'Kathedrale des heiligen Gallus' führt.»

St.Gallen ausmachenden Bestände zukommen: Stiftsbibliothek, Archiv der Katholischen Administration sowie Stiftarchiv und Bischöfliches Archiv.

### **Artikel 28**

Die Stiftsbibliothek ist als eine der weltweit bedeutendsten und grössten Klosterbibliotheken tragender Pfeiler des Stiftsbezirks. Dieses Wesensmerkmal kommt in **Abs. 1** zum Ausdruck.

**Abs. 2** auferlegt dem Administrationsrat die Pflicht, auf Verordnungsstufe der Stiftsbibliothek und ihrem wertvollen Bestand angemessene Regelungen zu erlassen, die sich mit der Bewahrung und Vermittlung ihres beweglichen Kulturguts befassen (**Bst. a**). Die geltende auf Art. 49 VKK abgestützte Bibliotheksordnung vom 8. Februar 2011 sowie die Benützungs- und Gebührenordnung vom 22. Juni 2017 werden zu überprüfen und soweit erforderlich als dem Kulturgüterdekret nachgelagerte Erlasse mit den Grundsätzen des Dekrets in Einklang zu bringen sein.

Sodann wird mit Erlass von entsprechenden Regelungen dem Sachverhalt Rechnung zu tragen sein, dass der Stiftsbibliothek Zuwendungen Dritter durch Schenkungen, Erbschaften und Legate oder in anderer Form zugehen. Leistungen von Privaten zu Gunsten der Stiftsbibliothek lassen sich bis ins Frühmittelalter zurückverfolgen; sie bildeten schon immer einen wichtigen Bestandteil des Klosters St.Gallen und seiner Bibliothek. Bereits Gallus erhielt Land für seine Mönchsgemeinschaft, und später leisteten Private immer wieder Beiträge auch zum Aufbau und zur Pflege der Bibliothek, indem sie ihr Handschriften schenkten oder dem Kloster Güter für den Unterhalt der Bibliothek übertrugen. Werden private Mittel einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wie dem Katholischen Konfessionsteils als Träger der Stiftsbibliothek, überlassen und von dieser entgegengenommen, entspricht es rechtsstaatlichen Prinzipien, dass Voraussetzungen und Verfahren in einem allgemein verbindlichen Erlass festgelegt werden. **Bst. b** ermächtigt deshalb den Administrationsrat, diesbezügliches Ordnungsrecht in der Form von Reglementsbestimmungen zu erlassen.

### **Artikel 29**

Der dem Archiv der Katholischen Administration übertragene Aufgabenbereich wird in **Abs. 1** verdeutlicht. Auch wenn diesem Archiv nicht dieselbe Stellung wie der Stiftsbibliothek zukommen kann, werden auch für diese Institution das vorliegende Kulturgüterdekret berücksichtigende Reglementsvorschriften zu erlassen sein. Dabei wird möglicherweise ebenfalls zu prüfen sein, ob und inwieweit Grundsätze, wie sie in dem für den Katholischen Konfessionsteil nicht direkt anwendbaren kantonalen Gesetz über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1) aufgeführt sind, zu beachten und sachgemäss in das Recht des Konfessionsteils zu übernehmen sind.

### **Artikel 30**

**Abs. 1** nennt die Bedeutung des Stiftsarchivs als Archiv des ehemaligen Klosters St.Gallen.<sup>38</sup>

**Abs. 2:** Es wurde in der Vernehmlassung jener Kirchgemeinde, die sich speziell zum Kulturgut aus dem ehemaligen Kloster Pfäfers äusserte und entsprechende Vorschläge unterbreitete (vgl. vorn in Abschnitt 5.2 dieser Botschaft, Bemerkungen zu Art. 5 E-KGD) angeregt, eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Stiftsarchivs vorzusehen: «Als Archiv des ehemaligen Klosters Pfäfers dokumentiert es mit seinem Bestand an Büchern, Handschriften, Inkunabeln und Plänen die Entwicklung der europäischen Kultur und die kulturellen Leistungen des Klosters Pfäfers. Es stellt die dauerhafte und authentische Überlieferung der Bibliothek, der Rechtsdokumente und Verwaltungsakten des Klosters Pfäfers bis zu dessen Aufhebung im Jahr 1838 sicher.»

---

<sup>38</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen unter <https://www.stiftsbezirk.ch/de/stiftsarchiv/gegenwart> (letztmals abgerufen am 13. Juli 2021).

Dieser Anregung kann insoweit Folge geleistet werden, als diese Ergänzung eine blosser Beschreibung des dem Stiftsarchiv mit Art. 1 der StiA-Übereinkunft übertragenen Aufgabenbereichs darstellt und mithin ohne eigentlichen normativen Gehalt versehen ist. Der zweite Satz des Vorschlages, der eine Aufgabenerfüllung in Form einer Sicherstellung verlangt und damit eine verbindliche Handlungsanweisung im Rahmen der Aufgaben bezüglich des Klosters Pfäfers darstellt, ist demgegenüber mit Art. 1 Abs. 2 der StiA-Übereinkunft nicht vereinbar. Es ist indessen vertretbar, parallel zu Art. 27 E-KGD Sinn und Zweck des Anliegens aus der Vernehmlassung in diese Bestimmung aufzunehmen, zumal es mit Art. 1 Abs. 2 der StiA-Übereinkunft kompatibel ist.

**Abs. 3:** Dieser Absatz bildet die Parallelvorschrift zu Art. 38 KEG. Die Regierung führt in ihrer Botschaft vom 20. Dezember 2016 zum Erlass des Kulturerbegesetzes aus, dass nach Erlass des Kulturerbegesetzes «die Vertragsparteien zu prüfen haben, ob und inwieweit die Übereinkunft vom 2. Juni 1953 (...) in Berücksichtigung des Zeitablaufs seit ihrem Abschluss sowie mit Blick auf das Kulturerbegesetz Anpassungen bedarf.»<sup>39</sup> Ergänzend hält der Administrationsrat fest, dass dieses Anliegen mit dem Erlass des Kulturgüterdekrets auch seitens des Katholischen Konfessionsteils an Aktualität gewinnt.

### **Artikel 31**

Bei den Archiven eines Bistums ist zwischen Bistums-, Dekanats- und Pfarreiarchiv zu unterscheiden. Hinzu kommen weitere Archive, so von überpfarreilichen Einrichtungen, wie Seelsorgeeinheiten, sowie Archive von Ordensgemeinschaften.

Weil der Stiftsbezirk Sitz des Bischofs und des Bistums ist, kommt dem Archivgut, das sich im Bischöflichen Archiv befindet, dieselbe Bedeutung für die Bewahrung des schriftlichen Klostererbes zu, wie jenem der andern in Art. 23 E-KGD erwähnten, zuständigen Institutionen. Die Akten des Archivs dokumentieren die Geschichte des Bistums St.Gallen aus der Sicht der Bistumsleitung. Nach Aufhebung des Klosters St.Gallen und des früher zuständigen Bistums Konstanz wurde im Jahr 1823 das Doppelbistum Chur-St.Gallen errichtet. Im Jahr 1847 konnte, nach langen Verhandlungen zwischen dem Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils und dem Heiligen Stuhl, ein eigenständiges Bistum St.Gallen errichtet werden.

## **5.6 Fachstelle (Art. 32)**

Die Umsetzung des vorliegenden Dekrets hinsichtlich der unter Schutz zu stellenden und in das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis aufzunehmenden Kulturgüter lässt sich angesichts der erforderlichen Fachkenntnisse nicht ohne Weiteres zusammen mit anderen Aufgaben, die dem Katholischen Konfessionsteil und der Bistumsleitung obliegen, bewältigen. Es ist deshalb angezeigt, eine Fachstelle für das konfessionelle kulturelle Erbe einzurichten, die sich mit Fragen um die Schutzwürdigkeit von Kulturgut sowie um dessen Unterschutzstellung, der allfälligen Führung der Kulturgüterverzeichnisse und weiteren damit verwandten Aufgaben befasst.

Mit Art. 31 soll die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Weil es um Interessenlagen sowohl des Katholischen Konfessionsteils wie auch des Bistums geht, soll die Fachstelle zwar in der Katholischen Administration eingegliedert werden, jedoch im Einvernehmen mit dem Bischof bezeichnet werden (**Abs. 1**).

Die hauptsächlichen Aufgabenbereiche finden sich in **Abs. 2 Bst. a bis d**, wobei namentlich auch die Zusammenarbeit mit externen Stellen unabdingbar ist (Bst. d; vgl. auch Art. 2 E-KGD). Letzteres spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn ein Kulturgut abhandenkommt: In einem solchen Fall ist ein

<sup>39</sup> Amtsblatt des Kantons St.Gallen 2017, S. 287 ff., S. 389.

rasches Vorgehen unabdingbar, weshalb es wichtig ist, dass die Fachstelle die verschiedenen Schritte unverzüglich koordinieren kann. Dazu gehört beispielsweise eine sachlich detaillierte Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, eine Meldung an in- und ausländische Fachorganisationen sowie an Verzeichnisse abhandengekommener Kulturgüter. Mit einem solchen Vorgehen wird das Risiko eines Weiterverkaufs abhandengekommener Kulturgüter stark minimiert. Eine zentrale Aufgabe der Fachstelle ist auch die Beratung von und Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden und Klöstern in Fragen des konfessionellen kulturellen Erbes. Soweit ein sachinhaltlicher Bezug zu diesen Aufgaben besteht, soll es dem Administrationsrat möglich sein, die Fachstelle mit weiteren Aufgaben zu betrauen (*Bst. e*). Denkbar ist auch, ihr die Führung der Kulturgüterverzeichnisse zu übertragen (**Abs. 3**). Damit wird die Stellung des Katholischen Konfessionsteils als Kompetenzzentrum für das klösterliche und religiöse Erbe auf allen Ebenen gestärkt.

## 5.7 Schlussbestimmungen (Art. 33 bis 35)

Art. 2 Abs. 3 VKK hält fest, dass Beschlüsse im Einvernehmen konfessioneller und kirchlicher Behörden erforderlich sind, wo die Verfassung es vorsieht. Ergänzend bestimmt Art. 24 Abs. 3 VKK, dass solche Beschlüsse durch ein Dekret festgelegt werden; dieses kann nur mit Zustimmung des Bischofs geändert oder aufgehoben werden. Es handelt sich dabei um das Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979.

Das Kulturgüterdekret gemäss dem vorliegenden Entwurf sieht eine Vielzahl von Befugnissen sowohl des Bistums St.Gallen als eigenständige öffentlich-rechtliche juristische Person, einschliesslich Pfarreien, Seelsorgeeinheiten, Dekanate und Klöster, wie auch des Bischofs und des Ordinariatsrates als Bistumsorgane. Hinzu kommt, dass das Kulturgüterdekret sich zudem auf kirchliches Vermögen bezieht und dabei Gegenstände erfasst, die den Spiritualia zuzuordnen sind. Aufgrund der vorgesehenen Festlegung von Zuständigkeiten mit sich daraus ergebenden Einräumung von Rechten und Auferlegung von Pflichten, die auch für den Bischof und weitere kirchliche Organe massgebend sind, bedarf es einerseits der Zustimmung des Bischofs hinsichtlich einzelner Beschlüsse und andererseits seines Einbezugs in die Vorverfahren bei einer späteren Änderung des Kulturgüterdekrets.

### **Artikel 33**

#### **Ergänzung von Art. 1 DzB mit Bst. c<sup>bis</sup>**

Gemäss dem geltenden Art. 1 Bst. c DzB bedürfen Beschlüsse von Kirchgemeinden über die Veräusserung von bedeutenden Kultgegenständen der Zustimmung des Bischofs. Neu kommt hinzu, dass nicht allein der Veräusserungstatbestand von Kultgegenständen ausschlaggebend ist; auch andere Beschlüsse, die den Umgang mit solchem Kulturgut – vorab bei gegebener Schutzwürdigkeit – betreffen, sollen der bischöflichen Zustimmung bedürfen, so die Änderung von Aussehen, Form oder Substanz sowie der Wechsel des Aufbewahrungsorts.

Den Hinweis in der Vernehmlassung eines Kirchenverwaltungsrates berücksichtigend, wird von der im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich beabsichtigten Streichung von *Art. 1 Bst. c DzB* abgesehen; bedeutende Kultgegenstände gemäss dieser Bestimmung sind nicht zwingend mit Kulturgütern nach Massgabe des Kulturgüterdekrets identisch.

#### **Änderung von Art. 3 Abs. 1 DzB**

Art. 3 Abs. 1 DzB bestimmt, dass die Zustimmung des Bischofs in sachgemässer Anwendung von Art. 1 und Art. 2 Bst. d und e DzB für Beschlüsse des Katholischen Kollegiums bzw. des Administrationsrates einzuholen ist, welche die Kathedrale St.Gallen oder Fonde des Konfessionsteils mit rein kirchlichen Zwecken betreffen. Unter Berücksichtigung des Kulturgüterdekrets ist im Zusammenhang mit

dem Verweis auf die sachgemässe Anwendung von Art. 1 DzB eine auf Beschlüsse über schutzwürdige Kulturgüter sakraler Natur ausgerichtete Ergänzung einzufügen.

### ***Ergänzung von Art. 7 mit Abs. 1<sup>bis</sup> und redaktionelle Anpassung von Art. 7 Abs. 2 DzB***

Die geltende Fassung von Art. 7 Abs. 1 DzB sieht vor, dass der Administrationsrat vorgängig die Zustimmung des Bischofs einholen muss, wenn er dem Katholischen Kollegium eine Änderung des Dekrets über die zustimmungsbedürftigen Beschlüsse vorlegen will. Nachdem das künftige Kulturgüterdekret eine umfassende und auf mehrere verschiedene Regelungsgegenstände bezogene Mitwirkung des Bischofs vorsieht, erscheint es unabdingbar, dass dem Bischof bei einer beabsichtigten künftigen Änderung dieses Dekrets dasselbe Recht auf Zustimmung eingeräumt wird. Dieses kommt zum Tragen, wenn ein vom Administrationsrat beabsichtigter Nachtrag zum Dekret auf Bestimmungen über Kulturgüter sakraler Natur bezogen ist, wobei diese nach der Konzeption des E-KGD sowohl beweglicher wie auch immaterieller Art sein können. Für eine vorgesehene Änderung von Bestimmungen über bewegliche Kulturgüter profan-klösterlicher Natur soll das Zustimmungserfordernis dann gegeben sein, wenn diese Kulturgüter sich im Eigentum des Bistums St.Gallen befinden. Der gemäss Art. 3 E-KGD erweiterte Wirkungskreis ist auch hier massgebend.

Redaktionell folgerichtig, wird in Art. 7 Abs. 2 DzB die Mehrzahlform vorgesehen, sodass der Bischof selbst auch eine Änderung des Kulturgüterdekrets verlangen und den Administrationsrat damit verpflichten kann, dem Katholischen Kollegium Bericht und Antrag zu unterbreiten.

### ***Artikel 34***

Das Dekret obliegt nach Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a VKK dem fakultativen Referendum.

### ***Artikel 35***

Diese Bestimmung legt den Vollzugsbeginn auf den 1. Januar 2023 fest.

## **6 Kostenfolgen und Umsetzung**

Unmittelbar aus dem Kulturgüterdekret entstehen Kosten für Dotation und Tätigkeit der Fachstelle sowie Umsetzungskosten für das Unterschutzstellungsverfahren von beweglichen oder immateriellen Kulturgütern und schliesslich für den Aufbau und die Nachführung der konfessionellen Kulturgüterverzeichnisse der beweglichen oder immateriellen Kulturgüter.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erscheint es sachgerecht, von einem Pensum der Fachstelle von etwa 30 Prozent (Personalaufwand) auszugehen. Hinzu kommt ein Sachaufwand für die Etablierung der konfessionellen Kulturgüterverzeichnisse sowie die Initiierung der neuen Prozesse in den ersten fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses. Im Übrigen kann das Kulturgüterdekret mit den vorhandenen personellen Ressourcen vollzogen werden, insbesondere in Berücksichtigung dessen, dass das entsprechende Fachwissen vor allem in der Stiftsbibliothek, im Archiv der Katholischen Administration, im Stiftsarchiv sowie im Bischöflichen Archiv und in der Fachstelle schriftliches Kulturerbe in hoher Qualität vorhanden ist.

Was die Kirchgemeinden und die Klöster betrifft, die über bewegliches Kulturgut verfügen, das als schutzwürdig beurteilt werden könnte, ist hinsichtlich der Kostenfolgen festzuhalten, dass deren Aufwand infolge einer Unterschutzstellung nicht über jenen hinausgeht, den sie als Eigentümerinnen bzw. Eigentümer ohnehin für die Pflege und Erhaltung solcher Objekte tragen. Das Kulturgüterdekret wird deshalb auf der Ebene Kirchgemeinden oder Klöster zu keinen erheblichen zusätzlichen Kosten führen.

## **7 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Dekret über Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen (Kulturgüterdekret) einzutreten.

Im Namen des Administrationsrates

Raphael Kühne	Thomas Franck
Präsident	Verwaltungsdirektor



## **Dekret über Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern des Katholischen Konfessionsteils und des Bistums St.Gallen (Kulturgüterdekret, KGD)**

Entwurf des Administrationsrates vom 18. November 2021

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Administrationsrates vom 18. November 2021, die er nach Anhören des Bischofs und dessen Zustimmung zur Änderung des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979 vorlegt, Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 (VKK) sowie in Berücksichtigung des codex iuris canonici (CIC) vom 25. Januar 1983<sup>40</sup>

als Dekret:<sup>41</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 1 Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Dekret bezweckt Bewahrung und Überlieferung von beweglichem Kulturgut und immateriellem Kulturgut, das wegen seiner Bedeutung für den Katholischen Konfessionsteil und das Bistum St.Gallen einen besonderen Schutz erfordert.

<sup>2</sup> Der besondere Schutz verlangt, dass das bewegliche Kulturgut und das immaterielle Kulturgut mit Rücksicht auf die einschlägigen UNESCO-Übereinkommen<sup>42</sup> bewahrt und überliefert werden.

#### *Art. 2 Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Der Katholische Konfessionsteil arbeitet zur Bewahrung und Überlieferung von Kulturgütern, die aus religiösen oder weltlichen Gründen einen besonderen Schutz erfordern, mit den Behörden und zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons St.Gallen sowie internationalen Fachorganisationen zusammen. Er zieht bei Bedarf das Bistum bei.

#### *Art. 3 Bistum St.Gallen*

<sup>1</sup> Soweit dem Bistum St.Gallen zur Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und immateriellem Kulturgut nach diesem Dekret Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, fallen in dessen Wirkungsbereich auch Pfarreien, Seelsorgeeinheiten und Dekanate sowie, vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieses Dekrets, die Klöster.

---

<sup>40</sup> [https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83\\_dt\\_index.htm](https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_dt_index.htm) (deutscher Wortlaut);  
[https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83\\_lat\\_index.htm](https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_lat_index.htm) (lateinischer Wortlaut).

<sup>41</sup> In Vollzug ab 1. Januar 2023.

<sup>42</sup> UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, SR 0.444.1; UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972, SR 0.451.41; UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003, SR 0.440.6.

**Art. 4**            *Kulturgüter*  
                      *a) Bestand*

<sup>1</sup> Dieses Dekret gilt für:

- a) bewegliche Kulturgüter, soweit sie profan-klösterlicher Natur oder sakraler Natur sind;
- b) immaterielle Kulturgüter, soweit sie sakraler Natur sind.

**Art. 5**            *b) Kulturgut profan-klösterlicher Natur*

<sup>1</sup> Ein Kulturgut ist profan-klösterlicher Natur, wenn es als weltliches Gut nicht religiösen oder rein kirchlichen Angelegenheiten dient.

<sup>2</sup> Unter das Kulturgut profan-klösterlicher Natur fallen Bestandteile:

- a) des Vermögens:
  - 1. des im Jahr 1805 aufgehobenen Stifts St.Gallen;
  - 2. des im Jahr 1811 aufgehobenen Damenstifts zu Schänis;
  - 3. des im Jahr 1838 aufgehobenen Stifts Pfäfers;
- b) des Vermögens von Kirchgemeinden, die bis 1847 dem Bistum Chur beziehungsweise von 1823 bis 1847 dem Doppelbistum Chur-St.Gallen zugehörig waren, soweit dessen Bestandteile wesentliche Bedeutung für das Bistum St.Gallen oder für den Katholischen Konfessionsteil haben.

**Art. 6**            *c) Kulturgut sakraler Natur*

<sup>1</sup> Ein Kulturgut ist sakraler Natur, wenn es als spirituelles, geweihtes Gut der Besorgung der religiösen Angelegenheiten dient, wie Gottesdienst und anderen liturgischen Handlungen sowie Gebet, Lesung, Verkündigung des Glaubens, Spendung von Sakramenten oder kirchlicher Gesang und Psalmen.

<sup>2</sup> Dem Kulturgut sakraler Natur gleichgestellt ist ein im Eigentum des Bistums St.Gallen befindlicher Gegenstand, der nicht oder nicht mehr als spirituelles, geweihtes Gut der Besorgung von religiösen Angelegenheiten dient, jedoch wegen seines religiösen, kirchlichen oder pastoralen Bezugs von wesentlicher Bedeutung für das Bistum St.Gallen ist.

**Art. 7**            *d) Schutzwürdigkeit*

<sup>1</sup> Dieses Dekret wird auf Kulturgüter angewendet, denen nach Massgabe ihrer Bedeutung für den Katholischen Konfessionsteil, die Kirchgemeinden, das Bistum St.Gallen oder die Klöster Schutzwürdigkeit zukommt.

<sup>2</sup> Schutzwürdigkeit liegt vor, wenn das Kulturgut:

- a) für den Katholischen Konfessionsteil oder seine Kirchgemeinden oder das Bistum St.Gallen oder die Klöster von besonderem Zeugniswert ist, oder
- b) für das Bistum St.Gallen auf der Grundlage seines Selbstverständnisses von Relevanz ist.

<sup>3</sup> Der besondere Zeugniswert bemisst sich insbesondere nach der dem Kulturgut zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen, technischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung.

<sup>4</sup> Die Relevanz für das Selbstverständnis bemisst sich nach der dem Kulturgut im Rahmen der Besorgung der religiösen Angelegenheiten zukommenden Bedeutung.

## **II. Bewegliche Kulturgüter**

### **1. Schutzwürdiges bewegliches Kulturgut**

**Art. 8**            *Arten*

<sup>1</sup> Bewegliche Kulturgüter, denen Schutzwürdigkeit gemäss Art. 7 dieses Dekrets zukommen kann, sind insbesondere:

- a) Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Medienerzeugnisse, historische Dokumente, Publikationen und schriftliche Quellen, Reliquien, Votivtafeln, liturgische Gegenstände, wie Paramente, Kelche und weitere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, sowie Kreuzfixe und Monstranzen;

- b) Archiv- und Bibliotheksbestände sowie Bestände eines Kirchenschatzes, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen.

**Art. 9** *Beurteilung der Schutzwürdigkeit*  
a) *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Beurteilung, ob:

- a) dem Kulturgut profan-klösterlicher Natur Schutzwürdigkeit zukommt, obliegt dem Administrationsrat;  
b) dem Kulturgut sakraler Natur Schutzwürdigkeit zukommt, obliegt dem Ordinariatsrat.

<sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer des zu beurteilenden Kulturguts erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Art. 10** *b) Koordination*

<sup>1</sup> Administrationsrat und Ordinariatsrat informieren einander über das Ergebnis ihrer Beurteilung.

<sup>2</sup> Sie streben Einvernehmen an, wenn der Administrationsrat oder der Ordinariatsrat Zweifel am Beurteilungsergebnis äussert. Davon ausgenommen sind Kulturgüter sakraler Natur, denen gemäss Beurteilung des Ordinariatsrates Schutzwürdigkeit zukommt, wenn der Bischof einem solchen Kulturgut die Eigenschaft als Bestandteil des Vermögens der katholischen Kirche zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke nach Massgabe von can. 1254 CIC zuerkennt.

**Art. 11** *Bewahrung und Überlieferung*

<sup>1</sup> Der Katholische Konfessionsteil und seine Einrichtungen<sup>43</sup> sowie die Kirchengemeinden und das Bistum St.Gallen sorgen für die Kulturgüter, die sich in ihrem Eigentum befinden und denen Schutzwürdigkeit zukommt, durch:

- a) Bewahrung in Form von Schutz, Erhaltung und Pflege;  
b) Überlieferung in Form von Gewährung des Zugangs für Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation sowie Vermittlung und Veröffentlichung.

## **2. Unterschutzstellung**

### **a) Zuständigkeit und Verfahren**

**Art. 12** *Kulturgüter profan-klösterlicher Natur*

<sup>1</sup> Kulturgüter profan-klösterlicher Natur, denen Schutzwürdigkeit zukommt, werden unter Schutz gestellt:

- a) durch Beschluss des Administrationsrates, wenn sie Eigentum des Katholischen Konfessionsteils oder einer seiner Einrichtungen sind;  
b) durch Vereinbarung:  
1. zwischen Administrationsrat und Kirchenverwaltungsrat, wenn sie Eigentum einer Kirchengemeinde sind;  
2. zwischen Administrationsrat und Klostervorsteherschaft, wenn sie Eigentum eines als öffentlich-rechtliche Korporation organisierten Klosters sind;  
3. zwischen Administrationsrat und Bischof, wenn sie Eigentum des Bistums St.Gallen sind;  
4. zwischen Administrationsrat, Bischof und Klostervorsteherschaft, wenn sie Eigentum eines als juristische Person des Privatrechts organisierten Klosters sind.

<sup>2</sup> Befindet sich das Eigentum nicht bei einer der in Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung genannten Institutionen, erfolgt der Abschluss der Vereinbarung zwischen Administrationsrat und Eigentümerschaft. Der Administrationsrat hört den Bischof an, wenn ein ehemaliges Kloster früherer Eigentümer war.

**Art. 13** *Kulturgüter sakraler Natur*

<sup>1</sup> Kulturgüter sakraler Natur, denen Schutzwürdigkeit zukommt, werden durch Vereinbarung unter Schutz gestellt.

---

<sup>43</sup> Vgl. Art. 46 ff. VKK.

<sup>2</sup> Vereinbarungsparteien sind:

- a) Administrationsrat und Bischof, wenn das Kulturgut:
  1. Eigentum des Bistums St.Gallen ist;
  2. Eigentum des Katholischen Konfessionsteils oder einer seiner Einrichtungen ist;
- b) Administrationsrat, Bischof und Kirchenverwaltungsrat, wenn das Kulturgut Eigentum einer Kirchengemeinde ist;
- c) Administrationsrat, Bischof und Klostervorsteherschaft, wenn das Kulturgut Eigentum eines als öffentlich-rechtliche Korporation oder als juristische Person des Privatrechts organisierten Klosters ist;
- d) Administrationsrat, Bischof und Private, wenn das Kulturgut Eigentum von Privaten ist und dem Gottesdienst oder anderen liturgischen Handlungen dient.

## **b) Verzeichniseintrag**

### *Art. 14 Konfessionelles Kulturgüterverzeichnis der beweglichen Kulturgüter*

<sup>1</sup> Das unter Schutz gestellte bewegliche Kulturgut wird im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragen, gegliedert nach Kulturgütern profan-klösterlicher und Kulturgütern sakraler Natur.

<sup>2</sup> Die Eintragung wird auf Beschluss der gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Dekrets zuständigen Behörde gelöscht, wenn die Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit nicht mehr erfüllt sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des eingetragenen Kulturguts erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>3</sup> Der Administrationsrat sorgt für die Führung des konfessionellen Kulturgüterverzeichnisses.

### *Art. 15 Zweck*

<sup>1</sup> Das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis bezweckt insbesondere:

- a) die Sicherung des Eigentums an den beweglichen Kulturgütern;
- b) die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen bei widerrechtlicher Aneignung von Kulturgütern durch Dritte zu erleichtern, namentlich im Rahmen einer Strafverfolgung.

<sup>2</sup> Es enthält alle Angaben, die zur Erreichung des Zwecks geeignet sind.

### *Art. 16 Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Der Administrationsrat veröffentlicht das konfessionelle Kulturgüterverzeichnis mit Ausnahme des Aufbewahrungsorts im Internet.

<sup>2</sup> Er sorgt für eine den Zweck des Verzeichnisses unterstützende Publizitätswirkung durch Bekanntgabe an einen weiteren Adressatenkreis, insbesondere an weltliche und kirchliche Vereinigungen und Fachstellen.

## **3. Umgang**

### *Art. 17 Kulturgüter profan-klösterlicher Natur* *a) Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer von im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragenen Kulturgütern profan-klösterlicher Natur stellt sicher, dass diese Kulturgüter:

- a) in Aussehen, Form und Substanz erhalten bleiben;
- b) vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust bewahrt werden;
- c) nicht auf Dauer aus dem Kantonsgebiet ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Sie oder er meldet dem Administrationsrat:

- a) beabsichtigte Änderungen in Aussehen, Form, Substanz oder Nutzung;
- b) beabsichtigte Wechsel des Aufbewahrungsorts;
- c) beabsichtigte Veräusserungen.

*Art. 18          b) ergänzende Regelungen*

<sup>1</sup> Die an der Vereinbarung über die Unterschutzstellung beteiligten Parteien:

- a) können weitere Regelungen zur Erhaltung und Bewahrung des Kulturguts vorsehen;
- b) legen gemeinsam Voraussetzungen und Vorgehen für auf befristete Zeit ausgerichtete Ausfuhren aus dem Kantonsgebiet fest.

<sup>2</sup> Bei Eigentum des Katholischen Konfessionsteils oder einer seiner Einrichtungen legt der Administrationsrat nach Massgabe seiner Zuständigkeit durch Reglement oder durch interne Weisung Voraussetzungen, Zuständigkeit und Verfahren für auf befristete Zeit ausgerichtete Ausfuhren fest.

*Art. 19          Kulturgüter sakraler Natur*

<sup>1</sup> Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Besitzerinnen oder Besitzer von im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragenen Kulturgütern sakraler Natur sind im Umgang mit diesen Kulturgütern gestützt auf den mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisteten Schutz von Kultusfreiheit und Kultushandlungen sowie das vom *codex iuris canonici* eingeräumte Recht, das Vermögen der katholischen Kirche für die ihr eigenen Zwecke zu nutzen, frei.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt:

- a) die Pflicht zu Bewahrung und Überlieferung gemäss Art. 11 dieses Dekrets;
- b) die Zustimmung des Bischofs gemäss Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979.

<sup>3</sup> Das Bistum St.Gallen stellt sicher, dass die gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Dekrets vorhandenen und im konfessionellen Kulturgüterverzeichnis eingetragenen, dem sakralen Kulturgut gleichgestellten Kulturgüter:

- a) in Aussehen, Form und Substanz erhalten bleiben;
- b) vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust bewahrt werden;
- c) nicht auf Dauer aus dem Kantonsgebiet ausgeführt werden.

### **III. Immaterielle Kulturgüter**

*Art. 20          Bestand*

<sup>1</sup> Immaterielle Kulturgüter gemäss diesem Dekret sind insbesondere Gottesdienst und andere liturgische Handlungen, Gebet, Lesung, Verkündigung des Glaubens, Spendung von Sakramenten sowie Prozessionen und kirchliche Ereignisse.

<sup>2</sup> Dem immateriellen Kulturgut kann Schutzwürdigkeit gemäss Art. 7 Abs. 4 dieses Dekrets zukommen, wenn die damit verbundenen Ausdrucksweisen, Praktiken, Rituale oder Darstellungen von Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen über mehrere Generationen hinweg gelebt sowie das entsprechende Wissen weitergegeben und fortwährend vermittelt wird.

*Art. 21          Beurteilung*

<sup>1</sup> Die Beurteilung, ob dem immateriellen Kulturgut Schutzwürdigkeit zukommt, obliegt dem Bischof.

<sup>2</sup> Er teilt seinen Beschluss dem Administrationsrat mit.

*Art. 22          Konfessionelles Verzeichnis der immateriellen Kulturgüter*

<sup>1</sup> Der Administrationsrat sorgt für die Führung des konfessionellen Verzeichnisses der immateriellen Kulturgüter und veröffentlicht es im Internet.

<sup>2</sup> Er informiert die für die Führung des Inventars des immateriellen Kulturerbes der Schweiz zuständige Bundesbehörde.

#### IV. Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

##### Art. 23 *Stiftsbezirk*

<sup>1</sup> Der Stiftsbezirk St.Gallen als Erbe der Welt gemäss des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972<sup>44</sup> (Weltkulturerbe-Übereinkommen) ist:

- a) kirchliches und religiöses Zentrum;
- b) Sitz des Bischofs und des Bistums St.Gallen;
- c) Sitz der Behörden des Katholischen Konfessionsteils.

##### Art. 24 *Bistum St.Gallen*

<sup>1</sup> Das Bistum St.Gallen trägt und verantwortet in Verbindung mit Residenzkapitel und Dompfarrei das religiöse und kirchliche Leben im Stiftsbezirk, insbesondere in der Kathedrale und den Kapellen, und ist hinsichtlich der sakralen Bedeutung wesentlicher Teil des Weltkulturerbes.

##### Art. 25 *Berücksichtigung von Bedeutung und Würde*

<sup>1</sup> Das Katholische Kollegium und der Administrationsrat sowie die zuständigen Behörden und verantwortlichen Trägerschaften der Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils berücksichtigen bei Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten die Bedeutung und Würde des Stiftsbezirks sowie die dem Bistum St.Gallen zukommende Stellung als Teil des Weltkulturerbes.

<sup>2</sup> Der Administrationsrat zieht den Bischof bei:

- a) nach Massgabe der Bestimmungen des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979;
- b) soweit Geschäfte oder Beschlüsse nach Abs. 23 Bst. b und c dieses Dekrets zu behandeln sind;
- c) zu Geschäften und Beschlüssen über die Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens.

##### Art. 26 *Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens*

<sup>1</sup> Der Katholische Konfessionsteil regelt mit Kanton und Stadt St.Gallen für den Stiftsbezirk St.Gallen durch Vereinbarung die gemeinsame Umsetzung des Weltkulturerbe-Übereinkommens.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung legt für die das Weltkulturerbe bildenden unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter des Stiftsbezirks St.Gallen die Grundsätze der Zusammenarbeit fest, insbesondere über Schutz, Erhaltung, Pflege, Nutzung, Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation, Vermittlung und öffentliche Zugänglichkeit.

##### Art. 27 *Bewahrung des schriftlichen Klostererbes*

###### a) *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Stiftsbibliothek, Archiv der Katholischen Administration sowie Stiftsarchiv und Bischöfliches Archiv gewährleisten Bewahrung und Überlieferung des in ihren Beständen liegenden schriftlichen Kulturerbes des Klosters St.Gallen.

###### b) *Stiftsbibliothek*

<sup>1</sup> Die Stiftsbibliothek dokumentiert mit ihrem Bestand an Büchern, Handschriften, Inkunabeln und Plänen die kulturellen Leistungen des Klosters St.Gallen.

<sup>2</sup> Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über:

- a) Schutz, Erhaltung, Pflege, Untersuchung, Erforschung und Vermittlung der den Bestand der Stiftsbibliothek bildenden beweglichen Kulturgüter;
- b) Entgegennahme von den Bestand der Stiftsbibliothek erweiternden oder diesem Zweck dienenden Schenkungen sowie von anderen Zuwendungen Privater.

---

<sup>44</sup> SR 0.451.41.

*Art. 29 c) Archiv der Katholischen Administration*

<sup>1</sup> Das Archiv der Katholischen Administration St.Gallen stellt die dauerhafte und authentische Überlieferung der Dokumente über die Geschichte des Katholischen Konfessionsteils, wie die Akten über die Liquidation des Besitzes des Klosters St.Gallen, und die Tätigkeit der Katholischen Administration sowie deren innere Organisation sicher.

<sup>2</sup> Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über Schutz, Erhaltung, Pflege, Untersuchung, Erforschung und Vermittlung der den Bestand des Archivs der Katholischen Administration bildenden beweglichen Kulturgüter.

*Art. 30 d) Stiftsarchiv*

<sup>1</sup> Das Stiftsarchiv als Archiv des ehemaligen Klosters St.Gallen stellt die dauerhafte und authentische Überlieferung der Rechtsdokumente und Verwaltungsakten des Klosters St.Gallen bis zu dessen Aufhebung im Jahr 1805 sicher.

<sup>2</sup> Als Archiv des ehemaligen Klosters Pfäfers dokumentiert das Stiftsarchiv mit seinem Bestand an Büchern und Handschriften die kulturellen Leistungen des Klosters Pfäfers.

<sup>3</sup> Der Katholische Konfessionsteil und der Kanton legen durch Vereinbarung Eigentum und Verwaltung des Stiftsarchivs sowie die Grundsätze über Schutz, Erhaltung, Pflege, Untersuchung, Erforschung und Vermittlung der den Archivbestand bildenden beweglichen Kulturgüter fest.

*Art. 31 e) Bischöfliches Archiv*

<sup>1</sup> Das Bischöfliche Archiv stellt die dauerhafte und authentische Überlieferung der auf die Geschichte des Bistums bezogenen Dokumente sicher.

## **V. Fachstelle**

*Art. 32 Fachstelle für das konfessionelle kulturelle Erbe*

<sup>1</sup> Der Administrationsrat bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bischof eine Fachstelle für das konfessionelle kulturelle Erbe.

<sup>2</sup> Die Fachstelle:

- a) unterstützt den Administrationsrat und den Ordinariatsrat sowie die weiteren zuständigen Stellen von Katholischem Konfessionsteil und Bistum St.Gallen beim Vollzug dieses Dekrets;
- b) berät Kirchgemeinden und Klöster in Fragen des konfessionellen kulturellen Erbes und arbeitet mit deren zuständigen Stellen zusammen;
- c) pflegt und koordiniert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons St.Gallen sowie mit internationalen Fachorganisationen;
- d) erfüllt weitere ihr vom Administrationsrat übertragene Aufgaben.

<sup>3</sup> Der Administrationsrat kann der Fachstelle die Führung des konfessionellen Kulturgüterverzeichnisses der beweglichen Kulturgüter und, im Einvernehmen mit dem Bischof, des konfessionellen Verzeichnisses der immateriellen Kulturgüter übertragen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

*Art. 33 Änderung geltenden Rechts*

<sup>1</sup> Der Erlass «Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979» wird wie folgt geändert:

*Art. 1*

<sup>1</sup> Folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung des Bischofs:

- a) Neubau, Abbruch und Verkauf von Kirchen und Kapellen sowie von Pfarrhäusern und Kaplaneien;

- b) Renovation von Kirchen und Kapellen sowie die Veränderung liturgischer Einrichtungen, namentlich des Chorraums und der Orte liturgischer Handlungen;
- c) die Veräusserung von bedeutenden Kultgegenständen;
- c<sup>bis</sup>) die Veräusserung oder der Wechsel des Aufbewahrungsorts von schutzwürdigen Kulturgütern sakraler Natur gemäss Kulturgüterdekret vom ●●;**
- d) die Aufhebung oder Zweckänderung von Kirchen-, Pfrund- und Jahrzeitfonden.

#### *Art. 3*

<sup>1</sup> Die Zustimmung des Bischofs ist in sachgemässer Anwendung von Art. 1 und Art. 2 lit. d und e für Beschlüsse des Katholischen Kollegiums bzw. des Administrationsrates einzuholen, welche die Kathedrale St.Gallen oder Fonde des Konfessionsteils mit rein kirchlichen Zwecken **oder schutzwürdige Kulturgüter sakraler Natur** betreffen.

<sup>2</sup> Der Zustimmung des Bischofs bedürfen ferner Beschlüsse über Renovation oder Verlegung der Wohnung des Bischofs oder der Residentialkanoniker.

#### *Art. 7*

<sup>1</sup> Bevor der Administrationsrat eine Vorlage auf Änderung dieses Dekrets dem Katholischen Kollegium unterbreitet, hat er die Zustimmung des Bischofs einzuholen.

**<sup>1bis</sup> Der vorgängigen Zustimmung des Bischofs bedarf ferner eine Vorlage auf Änderung des Kulturgüterdekrets vom ●●, soweit Rechte und Pflichten des Bistums St.Gallen im Rahmen seines Wirkungsbereichs gemäss Art. 3 des Dekrets oder Kulturgüter sakraler Natur betroffen sind.**

<sup>2</sup> Verlangt der Bischof eine Änderung ~~dieser Dekrete~~ ~~dieses Dekretes~~, so unterbreitet der Administrationsrat dem Katholischen Kollegium hierüber Bericht und Antrag.

#### *Art. 34 Fakultatives Referendum*

<sup>1</sup> Dieses Dekret untersteht gemäss Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 dem fakultativen Referendum.

#### *Art. 35 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieses Dekret wird ab 1. Januar 2023 angewendet.